



Steuern



Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2010



Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2010

Ausgabe 2011



Vorwort

Die Neuauflage der Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“ enthält Grundinformationen und Daten, die für die steuer- und finanzpolitische Diskussion von Bedeutung sind. Einige Vergleiche könnten bei isolierter Betrachtung zu falschen Schlussfolgerungen führen, da sie jeweils nur einen kleinen Teil der Wirklichkeit betrachten. Dennoch sind sie von nicht zu unterschätzendem Einfluss auf Entscheidungen in Politik und Wirtschaft. Sie bedürfen jedoch sorgfältiger Interpretation. Die Broschüre soll dabei helfen, Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Das „Informationszentrum für Steuern im In- und Ausland“ im Bundeszentralamt für Steuern erstellte im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen die Datengrundlage. Die erarbeiteten Vergleiche erstrecken sich grundsätzlich auf alle EU-Staaten und einige andere ausgewählte Industriestaaten (die USA, Kanada, Japan, Schweiz und Norwegen) und beschreiben den Rechtsstand zum Ende des Jahres 2010. Die Vergleiche enthalten dem Stichtagsprinzip folgend keine Maßnahmen, die bisher lediglich angekündigt oder zwar beschlossen wurden, sich jedoch erst ab 2011 auswirken werden. In die Auflage 2010 wurde der Themenbereich Abgaben und Besteuerung der Finanzmärkte neu aufgenommen. Aufgrund des großen öffentlichen Interesses hierzu wurden auch bereits für folgende Jahre beschlossene Maßnahmen aufgenommen.

Inhalt

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen	7
2. Steuerliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften	11
3. Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen	28
4. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2009.....	43
5. Vermögensteuern	51
6. Besteuerung des Finanzsektors.....	53
7. Umsatzsteuersätze.....	57
Fazit	60
Anhang	61
Impressum.....	62

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Die Übersicht1 enthält einen internationalen Vergleich der Steuerquoten (Steuern im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt) in der Abgrenzung der OECD (Revenue Statistics) seit 1975. Da die in den Vergleich einbezogenen Staaten ihre staatlichen Sozialversicherungssysteme in unterschiedlichem Ausmaß über eigenständige Beiträge (die nicht in der Steuerquote enthalten sind) oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln und damit über entsprechend hohe Steuern finanzieren, zeigt Übersicht2 die Abgabenquoten. Die Abgabenquote in diesem Sinne stellt die Belastung durch Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in Relation zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt dar. Grafik1 führt beide Quoten zusammen.

Insbesondere in den skandinavischen Staaten, aber auch in Belgien, Frankreich, Italien und Österreich ist die Abgabenquote vergleichsweise hoch (>40%), während die USA, Irland, Japan, die Slowakei und Griechenland relativ niedrige Abgabenquoten aufweisen (<30%). Die deutsche Abgabenquote kann im Vergleich als relativ moderat bezeichnet werden (37,0%). Die niedrigste Abgabenquote haben wie bereits im letzten Jahr mit 24,0% die USA, und die höchste Abgabenquote findet sich ebenfalls unverändert zum Vorjahr mit 48,2% in Dänemark.

Die deutsche Steuerquote ist im Vergleich zum Vorjahr leicht von 23,1% auf 22,6% gesunken. Sie verbleibt somit auf relativ niedrigem Niveau. Auch hier rahmen die USA im unteren und Dänemark am oberen Rand das Feld der Vergleichsstaaten ein.

Es sei darauf hingewiesen, dass hohe Abgabenquoten meist gut ausgebaute Sozial- und Altersversicherungssysteme finanzieren, für die ansonsten private Mittel aufgewandt werden müssten. So ist etwa in den USA das staatliche System der Sozialen Sicherung im Vergleich zu Kontinentaleuropa deutlich geringer.

Übersicht 1: Steuerquoten im internationalen Vergleich ¹⁾

Staaten	Steuern in % des BIP						
	1975	1985	1990	1995	2000	2008	2009 ²⁾
Belgien	27,6	30,3	28,0	29,2	30,9	30,2	28,8
Dänemark	38,2	44,8	45,6	47,7	47,6	47,2	47,2
Deutschland ³⁾	22,6	22,9	21,8	22,7	22,7	23,1	22,6
Finnland	29,1	31,1	32,5	31,6	35,3	31,0	30,3
Frankreich	21,0	24,3	23,5	24,5	28,4	27,1	25,5
Griechenland	13,7	16,4	18,3	19,5	23,6	20,3	19,4
Irland	24,8	29,5	28,2	27,8	27,1	23,7	22,3
Italien	13,7	22,0	25,4	27,5	30,2	29,8	29,7
Japan	14,8	18,9	21,3	17,8	17,5	17,3	15,6
Kanada	28,8	28,1	31,5	30,6	30,8	27,6	26,1
Luxemburg	23,1	29,0	26,0	27,3	29,1	25,5	26,2
Niederlande	25,1	23,7	26,9	24,1	24,2	24,6	-
Norwegen	29,5	33,8	30,2	31,3	33,7	33,7	31,2
Österreich	26,5	27,8	26,6	26,5	28,5	28,4	27,9
Polen	-	-	-	25,2	19,8	22,9	-
Portugal	12,5	18,1	19,6	21,5	22,9	23,7	-
Schweden	33,3	35,6	38,0	34,4	37,9	34,8	35,1
Schweiz	18,6	19,7	19,7	20,2	22,7	22,4	23,2
Slowakei	-	-	-	-	20,0	17,4	16,7
Spanien	9,7	16,3	21,0	20,5	22,2	21,1	18,6
Tschechien	-	-	-	22,0	19,7	20,0	19,5
Ungarn	-	-	-	26,6	27,2	27,1	26,8
USA	20,3	19,1	20,5	20,9	22,6	19,5	17,5
Vereinigtes Königreich	28,8	30,4	29,5	28,0	30,2	28,9	27,5

1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1975-1990 nur alte Bundesländer.

Übersicht 2: Abgabenquoten im internationalen Vergleich ¹⁾

Staaten	Steuern und Sozialabgaben in % des BIP						
	1975	1985	1990	1995	2000	2008	2009 ²⁾
Belgien	39,5	44,3	42,0	43,5	44,7	44,2	43,2
Dänemark	38,4	46,1	46,5	48,8	49,4	48,2	48,2
Deutschland ³⁾	34,3	36,1	34,8	37,2	37,2	37,0	37,0
Finnland	36,6	39,8	43,7	45,7	47,2	43,1	43,1
Frankreich	35,4	42,8	42,0	42,9	44,4	43,2	41,9
Griechenland	19,4	25,5	26,2	28,9	34,0	32,6	29,4
Irland	28,8	34,7	33,1	32,5	31,3	28,8	27,8
Italien	25,4	33,6	37,8	40,1	42,2	43,3	43,5
Japan	20,8	27,1	29,0	26,8	27,0	28,1	–
Kanada	32,0	32,5	35,9	35,6	35,6	32,3	31,1
Luxemburg	32,8	39,4	35,7	37,1	39,1	35,5	37,5
Niederlande	40,7	42,4	42,9	41,5	39,6	39,1	–
Norwegen	39,2	42,6	41,0	40,9	42,6	42,6	41,0
Österreich	36,6	40,8	39,7	41,4	43,2	42,7	42,8
Polen	–	–	–	36,2	32,8	34,3	–
Portugal	19,1	24,5	26,9	30,9	32,8	35,2	–
Schweden	41,3	47,4	52,2	47,5	51,4	46,3	46,4
Schweiz	23,9	25,5	25,8	27,7	30,0	29,1	30,3
Slowakei	–	–	–	–	34,1	29,3	29,3
Spanien	18,4	27,6	32,5	32,1	34,2	33,3	30,7
Tschechien	–	–	–	37,6	35,3	36,0	34,8
Ungarn	–	–	–	41,3	38,5	40,2	39,1
USA	25,6	25,6	27,4	27,8	29,5	26,1	24,0
Vereinigtes Königreich	34,9	37,0	35,5	34,0	36,4	35,7	34,3

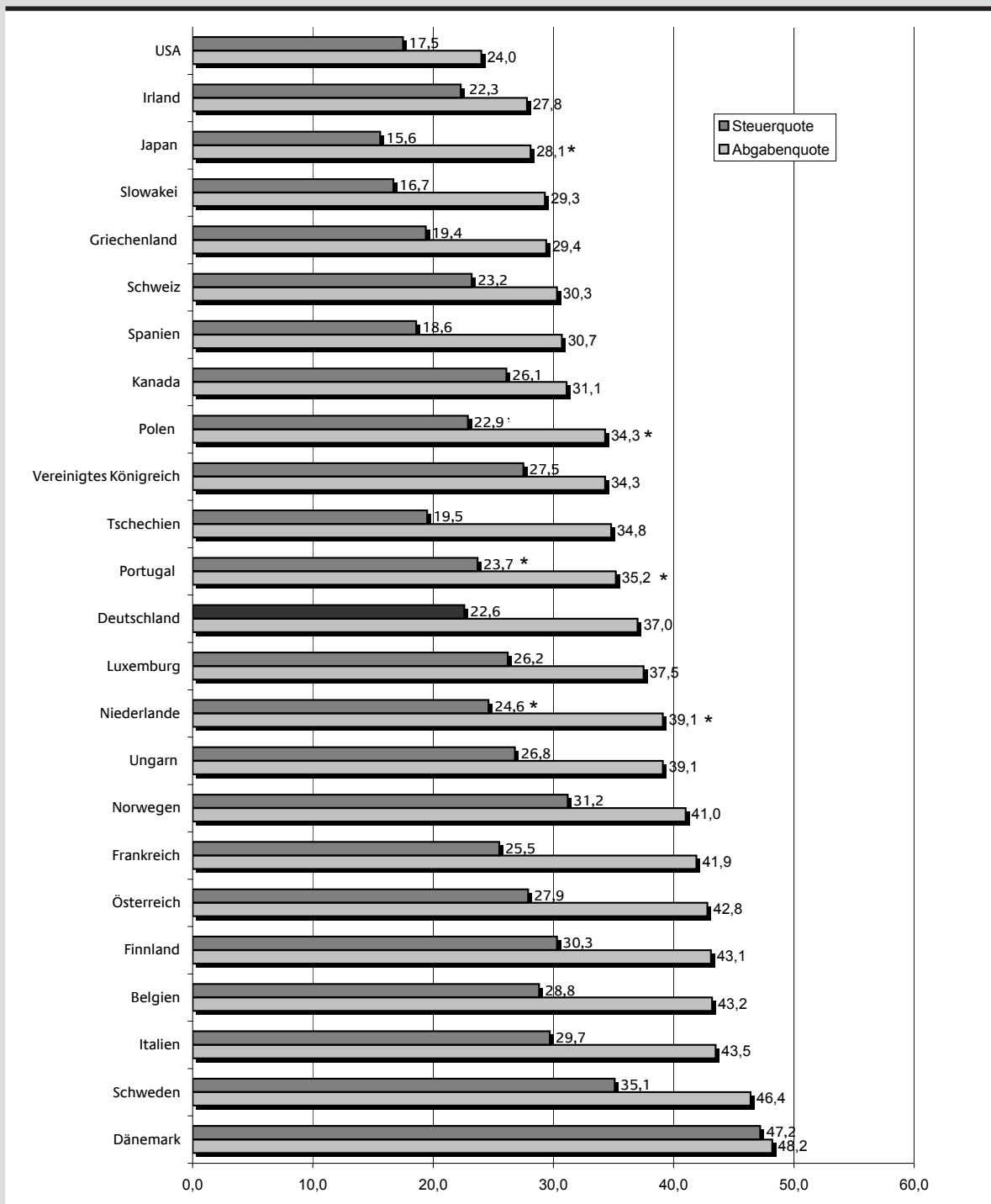
1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1975-1990 nur alte Bundesländer.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2009, Paris 2010

Grafik 1: Steuer- und Abgabenquoten 2009 (in Prozent)



* Stand 2008

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2009, Paris 2010

2. Steuerliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften

Um die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften im internationalen Vergleich darzustellen, werden häufig nominale Steuersätze als Belastungsindikatoren herangezogen. Die nominale Steuerbelastung lässt sich leicht anhand der Steuergesetze feststellen. Ihr kann eine bedeutende Signalfunktion bei der internationalen Verteilung von Buchgewinnen und Verlusten zugesprochen werden. Die tatsächliche oder auch effektive Steuerbelastung ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz. Deshalb werden im Folgenden nicht nur die Steuersätze, sondern auch Eckpunkte der Bemessungsgrundlagen verglichen.

Übersicht 3 gibt Informationen zur Höhe der Körperschaftsteuersätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften) sowie zu Art und Umfang der Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner. Diese Entlastung dient dazu, Doppelbelastungen ausgeschütteter Gesellschaftsgewinne durch die Körperschaftsteuer der Gesellschaft und die Einkommensteuer des Anteilseigners zu verhindern oder zumindest abzumildern. Fast alle Staaten haben inzwischen entsprechende Systeme eingeführt. Nur noch Irland und die Schweiz sind Staaten ohne Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners (Klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung), haben aber als Ausgleich nach wie vor vergleichsweise niedrige allgemeine Körperschaftsteuertarife. Drei Staaten besteuern die Gewinne nur bei der Gesellschaft, so dass Dividenden beim Anteilseigner steuerfrei bleiben (Estland, Slowakei und Zypern). Zum gleichen Ergebnis kommen auch Malta und seit 2010 auch Griechenland, indem die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne dem Einkommensteuersatz auf Dividenden entspricht und voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird (Vollanrechnungsverfahren).

Übersicht 3: Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2010

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Belgien	33 %	Auf Einkommen über 322.500 €; ansonsten Eingangsteilmengentarif 24,25 %, 31 % und 34,5 %; 33 % nor- maler Steuersatz, ohne „Krisenzu- schlag“ von 3 % des Steuerbetrags	Abgeltungsteuer 25 % oder Option zur Steuerveranlagung
Bulgarien	10 %	–	Abgeltungsteuer 5 %
Dänemark	25 %	–	Kapitalertragsteuer 28 % auf Dividenden; bei Ausschüttungen bis 48.300 DKK Abgel- tungswirkung, bei höheren Dividenden- einkünften 42 % Einkommensteuer unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
Deutschland	15 %	Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 % des Steuerbetrags	Abgeltungsteuer 25 % mit der Option zur Veranlagung, falls sich nach dem progres- siven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt
Finnland	26 %	–	Börsennotierte Kapitalgesellschaften: 30 % steuerfrei und 70 % mit 28 % auf die Einkom- mensteuer anrechenbarer Kapitalertrag- steuer; nicht börsennotierte Kapitalgesell- schaften: 9 % des Gesellschaftsvermögens des Anteilseigners, max. 90.000 € steuer- frei; darüber 70 % mit 28 % anrechenbarer Kapitalertragsteuer
Frankreich	33,3 %	Ohne Sozialzuschlag von 3,3 % der normalen Körperschaftsteuer für größere Unternehmen mit jährlich mehr als 7,63 Mio. € Umsatz (Steuer- satz insgesamt 34,43 % für größere Unternehmen)	Ab 2008 Option zur Abgeltungsteuer von 18 % der Bruttodividende (30,1 % einschließ- lich Sozialsteuern); ansonsten progressive Einkommensteuer auf 60 % der Dividende und 12,1 % Sozialsteuern auf die volle Brut- todividende
Italien	27,5 %	Ohne 3,9 % lokale Steuer („IRAP“), deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!)	Abgeltungsteuer 12,5 % (bei qualifizierten Beteiligungen unterliegen 49,72 % der Divi- dende der progressiven Einkommensteuer)
Lettland	15 %	–	Abgeltungsteuer 10 %
Litauen	15 %	5 % für Kleinunternehmen	Abgeltungsteuer 20 %
Luxemburg	21 %	Ohne Zuschlag von 4 % des Steuer- betrags für Arbeitslosenfonds; er- mäßigtter Satz 20 % für Einkommen bis 15.000 €	Dividende zu 50 % steuerfrei

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Niederlande	25,5 %	Für die ersten 200.000 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 20 %	Einkommensteuersatz 25 % auf Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (ab 5 %); ansonsten pauschale Besteuerung eines fiktiven Kapitalertrags mit 30 %
Norwegen	28 %	–	Dividenden bleiben in Höhe der sog. Risiko-losen Rendite steuerfrei
Österreich	25 %	–	Abgeltungsteuer 25 % oder halber Durchschnittssteuersatz bei Option zur Steuer- veranlagung
Polen	19 %	–	Abgeltungsteuer 19 %
Portugal	25 %	Ohne Gemeindegzuschlag von bis zu 1,5 %; für die ersten 12.500 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 12,5 %; 27,5 % auf Gewinne über 2 Mio. €	Abgeltungsteuer 21,5 % oder Option zur Steuer- veranlagung, wobei 50 % der Divi- dende steuerfrei bleiben
Rumänien	16 %	–	Abgeltungsteuer 16 %
Schweden	26,3 %	–	Pauschaleinkommensteuersatz von 30 % auf Dividenden; keine Option zur Steuer- veranlagung möglich
Slowenien	20 %	–	Abgeltungsteuer 20 %
Spanien	30 %	Für Betriebe mit einem Jahres- umsatz bis 8 Mio. € ermäßigter Steuersatz von 25 % auf die ersten 120.202,41 € des Gewinns	Pauschaleinkommensteuersatz von 19 % auf Einkünfte bis 6.000 €, 21 % auf höhere Einkünfte
Tschechien	19 %	–	Abgeltungsteuer 15 %
Ungarn	19 %	Ermäßigter Steuersatz von 10 % für Einkommen bis 250 Mio. HUF (seit 1.7.2010) bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen	Dividenden von börsennotierten Gesell- schaften werden pauschal mit 10 % besteu- ert, Ausschüttungen anderer Gesellschaf- ten mit 25 %
USA	35 %	Corporation Income Tax des Bundes 35 % mit ermäßigten Eingangs- sätzen, die ab Einkommen von 100.000 \$ auslaufen	Einkommensteuersatz 15 % auf Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren anderen Körperschaf- ten

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme ohne Tarifermäßigung			
Irland	12,5 %	Für gewerbliches Einkommen; für nichtgewerbliches Einkommen 25 %	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif
Schweiz	8,5 %	–	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif (bei qualifizierten Beteiligungen unterliegen nur 60 % der Di- vidende der Einkommensteuer)
Vollanrechnungssysteme			
Griechenland	40 %	Gewinnausschüttungsteuer; 24 % bei Thesaurierung	Vollanrechnung; mit Einbeziehung der Steuerzugschrift in das Einkommen
Malta	35 %	–	Vollanrechnung; mit Einbeziehung der Steuerzugschrift in das Einkommen
Teilanrechnungssysteme			
Japan	30 %	–	Anrechnung von 5 % oder 10 % der Aus- schüttung, abhängig vom Gesamteinkom- men; ohne Einbeziehung der Steuerzug- schrift in das Einkommen; Sonderregelung bis 31.12.2011: Streubesitzdividenden bör- sennotierter Gesellschaften sowie Dividen- den nicht börsennotierter Gesellschaften bis zur Höhe von 100.000 ¥ unterliegen einer pauschalen Steuer von 10 %
Kanada	18 %	–	Die Bemessungsgrundlage beim Anteil- seigner bildet die ausgeschüttete Divi- dende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 44 %; 10/17 dieses Aufstockungsbetrags werden auf die Einkommensteuer des An- teilseigners angerechnet
Vereinigtes Königreich	28 %	Auf Einkommen über 1.500.000 £; ansonsten Eingangsteilmengentarif 21 % auf Einkommen bis 300.000 £ und 29,75 % auf Einkommen von 300.001 bis 1.500.000 £	Die Bemessungsgrundlage beim Anteil- seigner bildet die ausgeschüttete Divi- dende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 1/9; dieser Aufstockungsbetrag wird auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Steuerbefreiungssysteme			
Estland	21%	Gewinnausschüttungsteuer; 0% bei Thesaurierung	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Slowakei	19%	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Zypern	10%	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner, jedoch Verteidigungsabgabe von 15%

Der in den letzten beiden Jahrzehnten international zu beobachtende Trend zur Senkung der (nominalen) Körperschaftsteuersätze setzte sich in einigen Staaten fort. So haben von 2009 zu 2010 folgende Staaten ihre Körperschaftsteuertarife herabgesetzt:

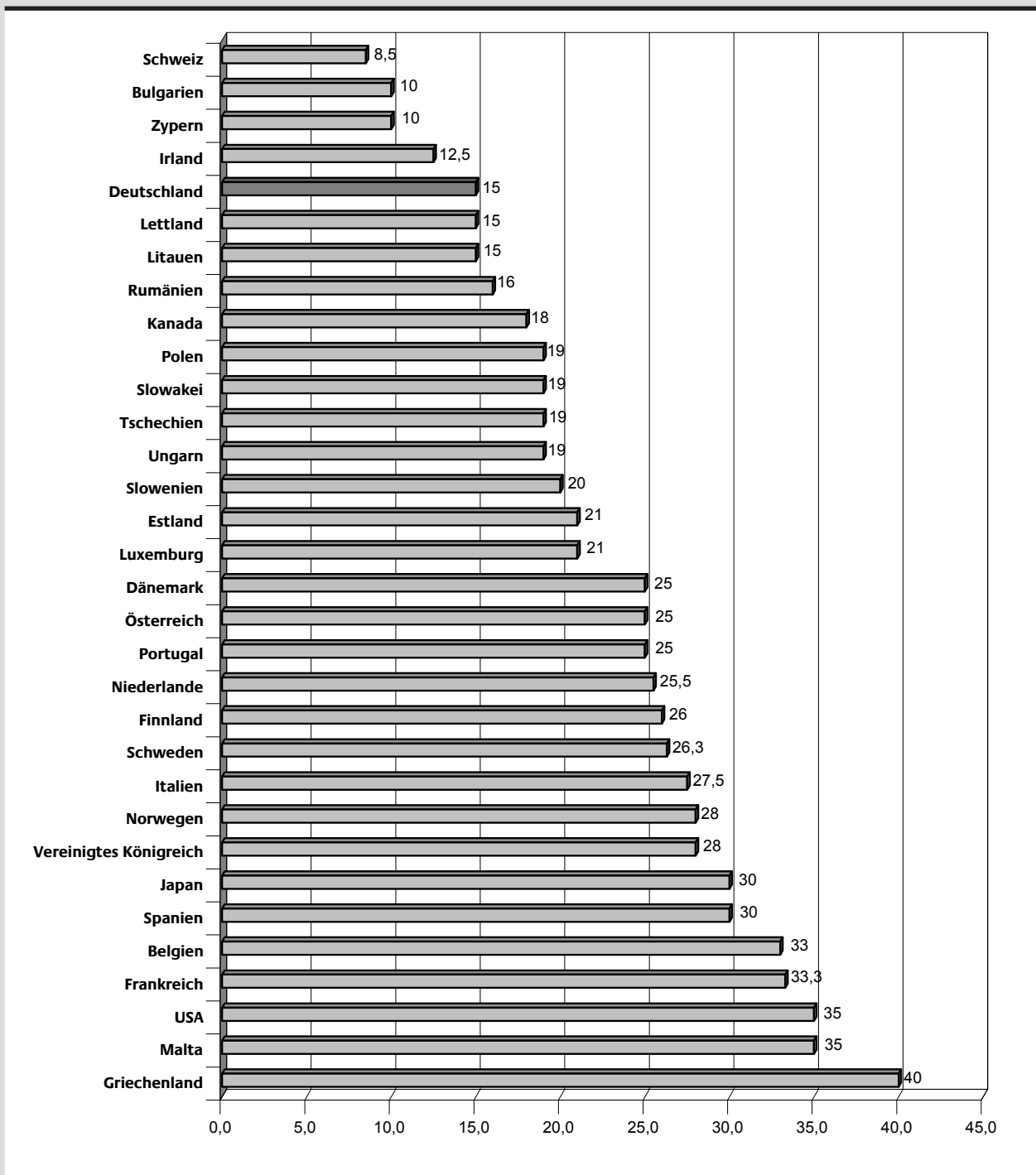
- Litauen von 20 % auf 15 %,
- Slowenien von 21 % auf 20 %,
- Tschechien von 20 % auf 19 % und
- Kanada von 19 % auf 18 %.

Die Auswirkungen der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise führten dagegen in anderen Staaten auch zu höheren Steuersätzen. So erhöhte Ungarn den Körperschaftsteuersatz von 16 % auf 19 %. Andererseits setzte Ungarn die Schwelle für den ermäßigten Steuersatz von 50 Mio. HUF auf 250 Mio. HUF herauf, sodass mehr Unternehmen davon profitieren. Griechenland erhöhte ebenfalls den Körperschaftsteuersatz 25 % auf 40 % für ausgeschüttete Gewinne und wechselte gleichzeitig von einem klassischen System

der Tarifermäßigung zu einem System der Vollarrechnung. Lettland hielt den Körperschaftsteuersatz unverändert und führte ergänzend eine Abgeltungsteuer ein.

Grafik 2 zeigt die geltenden Körperschaftsteuersätze. Seit der Absenkung des deutschen Körperschaftsteuersatzes im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 auf 15 % ist die Stellung Deutschlands im internationalen Vergleich deutlich wettbewerbsfähiger.

Grafik 2: Körperschaftsteuersätze 2010 – Standardsätze in Prozent
(ohne Zuschläge und Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften)



In Übersicht 3 und in Grafik 2 werden die Körperschaftsteuersätze auf zentralstaatlicher Ebene dargestellt. Darüber hinaus erheben in mehreren Staaten die Unterverbände (Einzelstaaten, Provinzen, Regionen, Gemeinden usw.) noch eigene Körperschaftsteuern oder ihnen ähnliche Steuern, wie z. B. in Deutschland und Luxemburg die Gewerbesteuer. Hinzu kommen vielfach Zuschläge und ähnliches des Zentralstaates und/oder der Gebietskörperschaften. Die Höhe all dieser die Kapitalgesellschaften belastenden Unternehmenssteuern, die vom Gewinn als Bemessungsgrundlage ausgehen, sind in der Übersicht 4 und Grafik 3 dargestellt. Zu beachten ist dabei, dass die von lokalen Gebietskörperschaften erhobenen Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage der übergeordneten Gebietskörperschaften in manchen Staaten abzugsfähig sind (z. B. Schweiz und USA). Die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene ergibt sich dann nicht als einfache Addition der nominalen Steuersätze der einzelnen Steuern. Bis 2008 minderte die Gewerbesteuer auch in Deutschland als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage. Um die Transparenz der Besteuerung zu erhöhen (additive Steuerbelastungsermittlung) und die Finanzströme der unterschiedlichen öffentlichen Gebietskörperschaftsebenen zu entflechten, wurde der Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer aufgegeben. Die Gewerbesteuer mindert in Deutschland heute weder die eigene Bemessungsgrundlage noch die Bemessungsgrundlage der Körperschaft- und Einkommensteuer.

Übersicht 4: Unternehmensbesteuerung 2010 im internationalen Vergleich

Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2010 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbebeitragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Zusammen
EU-Staaten			
Belgien ¹⁾	33,99	–	33,99
Bulgarien	10	–	10
Dänemark	25	–	25
Deutschland	15,83 ²⁾	14	29,83
Estland	21 ³⁾	–	21
Finnland	26	–	26
Frankreich ¹⁾	34,43	–	34,43
Griechenland	40 ⁴⁾	–	40
Irland	12,5	–	12,5
Italien	27,5	3,9 ⁵⁾	31,4
Lettland	15	–	15
Litauen ¹⁾	15	–	15
Luxemburg ¹⁾	21,84	6,75	28,59
Malta	35	–	35
Niederlande ¹⁾	25,5	–	25,5
Österreich	25	–	25
Polen	19	–	19
Portugal (Lissabon) ¹⁾	25	1,5 ⁶⁾	26,5
Rumänien ¹⁾	16	–	16
Schweden	26,3	–	26,3
Slowakei	19	–	19
Slowenien	20	–	20
Spanien ¹⁾	30	–	30
Tschechien	19	–	19
Ungarn ¹⁾	19	2 ⁷⁾	20,62
Vereinigtes Königreich ¹⁾	28	–	28
Zypern	10	–	10

Übersicht 4: Fortsetzung

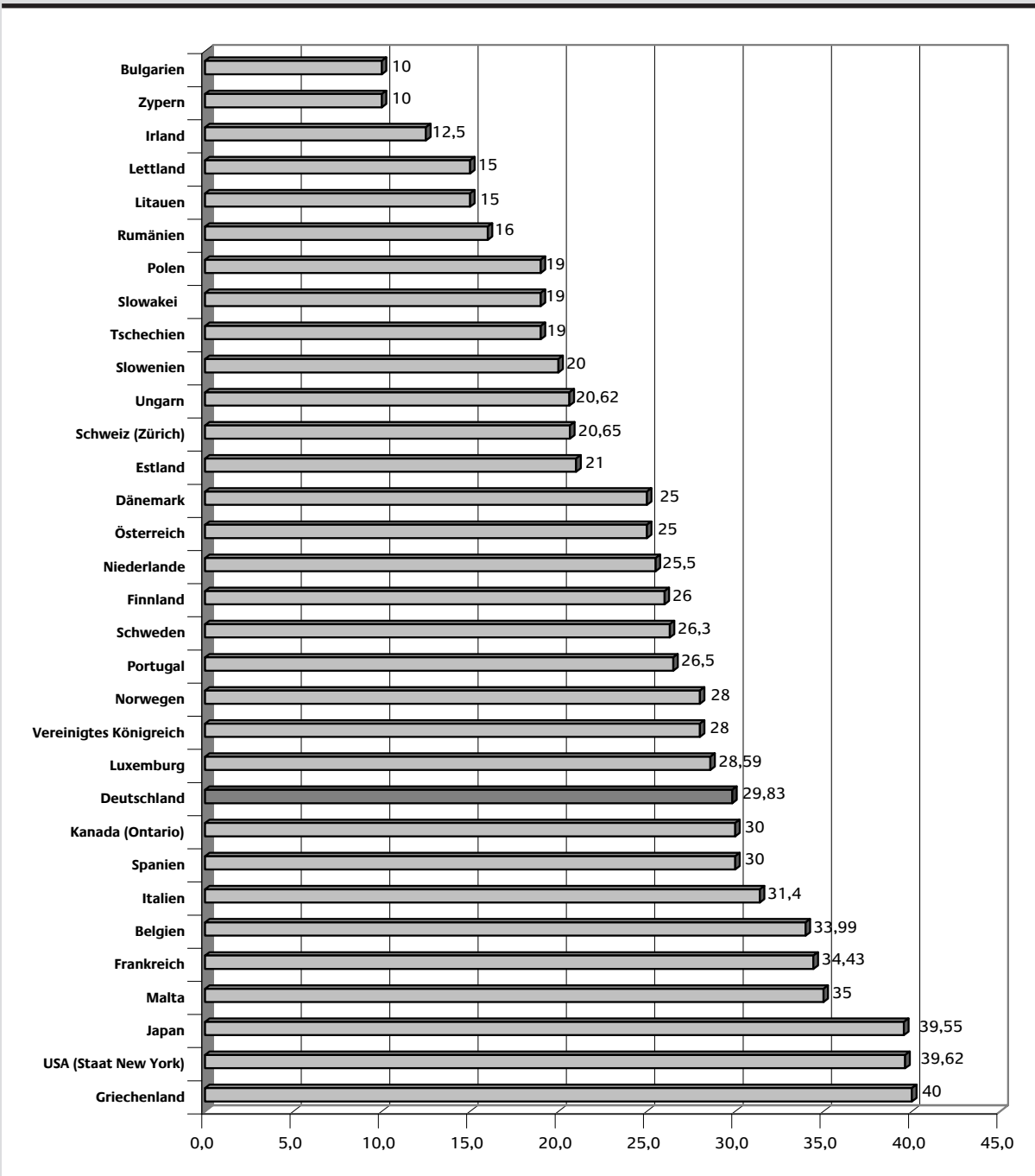
Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Zusammen
Andere Staaten			
Japan ¹⁾	30	11,34 ⁸⁾	39,55
Kanada (Ontario)	18	12	30
Norwegen	28	–	28
Schweiz (Zürich)	8,5 ⁹⁾	17,52 ⁹⁾	20,65
USA (New York) ¹⁾	35	7,1 ¹⁰⁾	39,62

Anmerkungen:

- 1) Diese Staaten wenden ermäßigte Tarifeingangssätze oder weitere andere Sondersätze an.
- 2) Inklusive 5,5 % Solidaritätszuschlag.
- 3) Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung.
- 4) Gewinnausschüttungsteuer; 24 % bei Thesaurierung.
- 5) Standardsatz IRAP; Bemessungsgrundlage ist – anders als bei Staatssteuer – die „Wertschöpfung“, nicht der „Gewinn“; 10 % der IRAP mindern als Betriebsausgaben die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 6) Gemeindezuschlag (maximal 1,5 % auf den Gewinn).
- 7) Gewerbesteuer; mindert als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 8) Einschließlich – bei Steuer des Zentralstaats – abzugsfähiger Gewerbesteuer (Corporation Enterprise Tax, hier 6,36 %) und Zuschläge der Präfekturen und Gemeinden auf die Steuer des Zentralstaats (hier Durchschnittswert).
- 9) Steuern mindern die eigene Bemessungsgrundlage.
- 10) Ohne die nur in der Stadt New York erhobene New York City General Corporation Tax i. H. v. 8,85 %.

Grafik 3: Unternehmensbesteuerung 2010 im internationalen Vergleich

Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2010 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

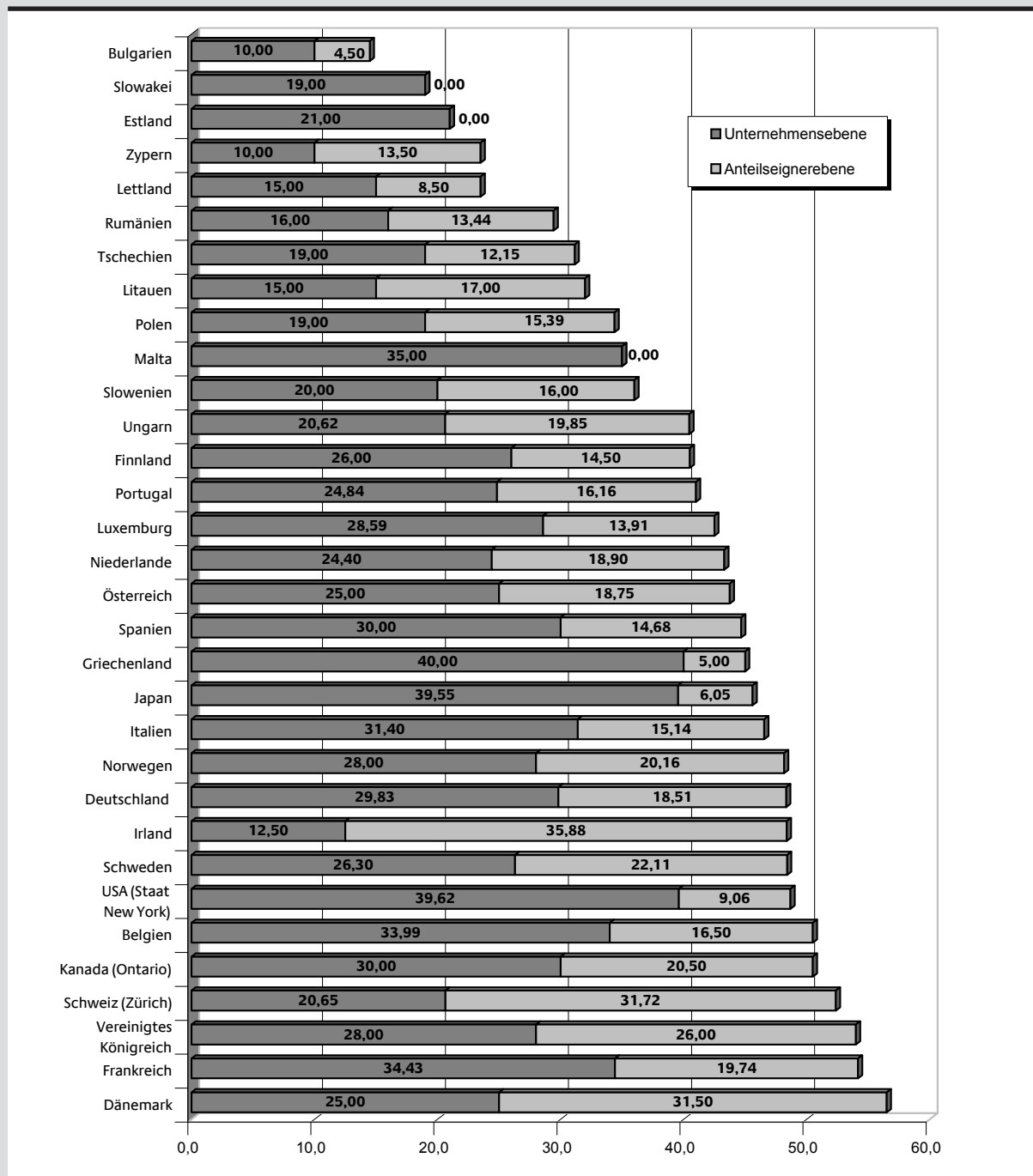


Die steuertarifliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften reicht von 10% in Bulgarien bis zu 40% in Griechenland. Deutschland bleibt knapp unter der im internationalen Vergleich wichtigen Marke von 30%.

Für eine Bewertung der Gesamtbelastung von Unternehmensgewinnen muss auch die Besteuerung der Anteilseigner berücksichtigt werden. Diese ist, wie Übersicht 3 bereits gezeigt hat, auf vielfältige Art und Weise möglich. Teilweise werden ausgeschüttete Gewinne gar nicht mehr beim Anteilseigner besteuert, in einigen Staaten nur noch zu einem gewissen Teil und in anderen Staaten vollständig. Deshalb kommt sowohl den Steuersätzen als auch dem Umfang der Besteuerung der Dividenden ein großes Gewicht zu.

Grafik 4 stellt die maximale Gesamtbelastung des Anteilseigners bei Ausschüttung dar. Zu beachten ist, dass in Staaten mit einer Veranlagungsoption die Steuerbelastung geringer als abgebildet sein kann; insbesondere wenn die Belastung des Gesamteinkommens des Anteilseigners unter dem Spitzensteuersatz liegt oder gar eine steuerliche Belastung durch die Berücksichtigung von Freibeträgen entfällt. Erhält etwa ein Aktionär in Deutschland, der sonst keine weiteren Einkünfte hat, Dividendenerträge in Höhe von 8.000 €, so ergibt sich allein aufgrund der Wirkung des steuerlichen Grundfreibetrags keine Steuerbelastung auf Anteilseignerebene. Hingegen ergibt sich in Staaten mit einer definitiven Abgeltungsteuer – etwa Schweden – immer eine Belastung auf Anteilseignerebene, unabhängig von der Einkommenshöhe.

Grafik 4: Maximalbelastung (nominal) in Prozent auf Unternehmens- und Anteilseignerebene bei Vollausschüttung 2010



Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die tatsächliche steuerliche Belastung von Unternehmen hat auch die in Übersicht 5 dargestellte periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer in Form des Verlustrücktrags bzw. Verlustvortrags. Hierbei weisen die einzelnen Staaten sehr unterschiedliche Regelungen auf. So sind die überperiodischen Verlustausgleichsregeln in den meisten Staaten verglichen mit Deutschland als restriktiver zu bezeichnen. Dies zeigt sich vor allem daran, dass viele Staaten keinen Verlustrücktrag kennen. In Deutschland, aber auch in Frankreich, Irland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Japan, Kanada und den USA führt die Möglichkeit Verluste rückzutragen zu einer Liquiditätszufuhr in wirtschaftlich weniger ertragsreichen

Zeiten. Zudem ist der Verlustvortrag in den meisten Staaten auf 5 bis 7 Jahre befristet. In einigen Staaten ist es deutlich länger möglich, Verluste vorzutragen, in einigen Staaten ist der Verlustvortrag sogar zeitlich unbegrenzt gestattet. Eine zeitliche Begrenzung des Verlustvortrags hat zur Folge, dass die Verlustvorträge in außergewöhnlich langen rezessiven Phasen für die steuerliche Berücksichtigung verloren gehen können. Deutschland, Österreich und Polen erlauben einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag, beschränken die Verrechnung jedoch der Höhe nach (Mindestbesteuerung). Bei der Einschränkung des Verlustvortrags besteht ein Trade-off zwischen zeitlicher Begrenzung des Verlustvortrags und Begrenzung der Höhe nach.

Übersicht 5: Periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer 2010

Die Übersicht stellt Regelungen für Verluste dar, die ab dem 1.1.2010 anfallen. Beschränkungen durch Gesellschafterwechsel sowie Verluste aus der Veräußerung betrieblichen Anlagevermögens (capital losses), die in verschiedenen Staaten Sonderregeln unterliegen, wurden nicht betrachtet.

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Belgien	–	Unbegrenzt
Bulgarien	–	5 Jahre
Dänemark	–	Unbegrenzt
Deutschland	1 Jahr (Begrenzt auf 511.500 €)	Unbegrenzt (Bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der jährlichen Einkünfte)
Estland	Keine Regelung erforderlich	Keine Regelung erforderlich
Finnland	–	10 Jahre
Frankreich	3 Jahre (Verlustrücktrag führt zu Steuergutschrift, die in den darauf folgenden 5 Jahren mit künftigen Steuerschulden verrechnet und deren Restbetrag im 6. Jahr erstattet wird)	Unbegrenzt

Fortsetzung: Übersicht 5

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Griechenland	–	5 Jahre
Irland	1 Jahr (Bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (Für Verluste aus der gleichen Quelle)
Italien	–	5 Jahre (Für Anlaufverluste der ersten 3 Jahre keine zeitliche Begrenzung)
Lettland	–	8 Jahre
Litauen	–	Unbegrenzt
Luxemburg	–	Unbegrenzt
Malta	–	Unbegrenzt
Niederlande	1 Jahr (für Verluste aus dem Steuerjahr 2010 über 3 Jahre möglich, jedoch in der Höhe auf max. 10 Mio. € pro Jahr begrenzt)	9 Jahre (Begrenzung auf 6 Jahre, bei Inanspruchnahme der Option für den Verlustrücktrag)
Österreich	–	Unbegrenzt (Verrechnung von Verlustvorträgen nur bis zu 75 % der jährlichen Einkünfte; Rest wird weiter vorgetragen)
Polen	–	5 Jahre (Beschränkung des Vortrags auf max. 50 % des entstandenen Verlustes pro Berücksichtigungsjahr)
Portugal	–	4 Jahre (7 Jahre in bestimmten strukturschwachen Gebieten)
Rumänien	–	7 Jahre
Schweden	– (Indirekter Verlustrücktrag jedoch möglich durch Auflösung sog. „Periodisierungsrücklagen“ aus den Vorjahren)	Unbegrenzt
Slowakei	–	7 Jahre
Slowenien	–	Unbegrenzt
Spanien	–	15 Jahre
Tschechien	–	5 Jahre
Ungarn	–	Unbegrenzt
Vereinigtes Königreich	1 Jahr (2 weitere Jahre für unverbrauchte Verluste bis max. 50.000 £ pro Jahr aus Bilanzierungszeiträumen, die zwischen dem 24.11.2008 und dem 23.11.2010 enden; bei Betriebsaufgabe in der Höhe unbegrenzt über 3 Jahre möglich)	Unbegrenzt
Zypern	–	Unbegrenzt

Fortsetzung: Übersicht 5

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
Andere Staaten		
Japan	1 Jahr (wird für Steuerjahre, die zwischen dem 1.4.1992 und dem 31.3.2012 enden, nicht gewährt, ausgenommen für bestimmte kleine und mittlere Unternehmen und bei Liquidation)	7 Jahre
Kanada	3 Jahre	20 Jahre
Norwegen	– (ein Rücktrag auf die vorangegangenen 2 Jahre ist bei Liquidation zulässig)	Unbegrenzt
Schweiz	–	7 Jahre
USA	2 Jahre	20 Jahre

Neben der Berücksichtigung von Verlusten wirken sich ebenfalls die Abschreibungsmöglichkeiten des Anlagevermögens auf die steuerliche Belastung der Unternehmen aus. Als Abschreibungsmethoden kommen die lineare und die degressive Abschreibung in Betracht. Je schneller Wirtschaftsgüter abgeschrieben werden können, desto niedriger ist die steuerliche Bemessungsgrundlage und somit die steuerliche Belastung der Unternehmen. Bisher bestand in Deutschland, wie auch in vielen anderen Staaten (siehe [Übersicht 6](#)), eine Wahlmöglichkeit zwischen linearer und degressiver Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter. Die Wahlmöglichkeit entfällt in Deutschland für ab dem Jahr 2011 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter. Somit können ab 2011 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter nur noch linear abgeschrieben werden. Gebäude können bereits heute ausschließlich linear abgeschrieben werden.

In Deutschland besteht seit Januar 2010 die Wahlmöglichkeit, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 und 1.000 Euro in einem Sammelposten zusammen zu fassen und über fünf Jahre abzuschreiben. Neben der Bildung eines Sammelpostens besteht die weitere Möglichkeit, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sofort abzuschreiben, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils 410 Euro nicht übersteigen. Andere Staaten, die ebenfalls einen Sammelposten kennen, lassen regelmäßig keine Abschreibung der einzelnen Wirtschaftsgüter mehr zu.

Übersicht 6: Abschreibungen für bewegliches Anlagevermögen 2010

Dargestellt wird der Grundfall. Die meisten Staaten haben Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind. Auf wichtige Besonderheiten wird in den Bemerkungen hingewiesen.

Staaten	Einzelnes Wirtschaftsgut		Pool-/ Sammel- abschreibung	Bemerkungen
	Lineare Abschreibung	Degressive Abschreibung		
EU-Staaten				
Belgien	x	x		Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung zulässig
Bulgarien	x			Prozentuale Höchstgrenzen, bis zu denen die Abschreibungssätze jährlich geändert werden können
Dänemark			x	Degressive Abschreibung mit prozentualer Höchstgrenze, bis zu der der Abschreibungssatz jährlich geändert werden kann
Deutschland	x	x	x	Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung zulässig; bei Sammelposten (Wahlrecht bei Wirtschaftsgütern mit AK/HK von 150 € bis 1.000 €) lineare Abschreibung
Estland				Keine Regelungen erforderlich (Gewinnausschüttungsteuer)
Finnland			x	Degressive Abschreibung mit prozentualer Höchstgrenze, bis zu der der Abschreibungssatz jährlich geändert werden kann
Frankreich	x	x		Jährliche Begrenzung der degressiven Abschreibung auf den Betrag der linearen Abschreibung zulässig
Griechenland	x	x		
Irland	x			
Italien	x			
Lettland			x	Degressive Abschreibung
Litauen	x	x		
Luxemburg	x	x		Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung zulässig
Malta	x			
Niederlande	x	x		
Österreich	x			
Polen	x	x		
Portugal	x	x		
Rumänien	x	x		

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Einzelnes Wirtschaftsgut		Pool-/ Sammel- abschreibung	Bemerkungen
	Lineare Abschreibung	Degressive Abschreibung		
EU-Staaten				
Schweden	x	x		Jährliches Wahlrecht einheitlich für das bewegliche Anlagevermögen
Slowakei	x	x		
Slowenien	x			
Spanien	x	x		Weitere Methoden möglich
Tschechien	x	x		
Ungarn	x			
Vereinigtes Königreich			x	Degressive Abschreibung
Zypern	x			
Andere Staaten				
Japan	x	x		Wechsel zwischen den Methoden möglich
Kanada			x	Degressive Abschreibung mit prozentualen Höchstgrenzen, bis zu denen der Abschreibungssatz jährlich geändert werden kann
Norwegen			x	Degressive Abschreibung
Schweiz	x	x		
USA	x	x		Übergang von der degressiven Abschreibung zur höheren linearen Abschreibung

3. Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen

Die beiden nächsten Übersichten enthalten Informationen zu den für das Erwerbseinkommen Alleinstehender relevanten Einkommensteuertarifen. In der Übersicht 7 sind die tariflichen Eingangssätze, die sonstigen Zuschläge und die persönlichen Entlastungen durch Steuerabsetzbeträge, Grundfreibeträge und so genannte Nullzonen dargestellt. Steuerabsetzbeträge werden von der Steuerschuld abgezogen, so dass im Gegensatz zu Grundfreibeträgen und so genannten Nullzonen die Steuerprogression für die Entlastungswirkung keine Rolle spielt. Bei Grundfreibeträgen und Nullzonen ist hingegen die effektive Steuerentlastung abhängig vom Grenzsteuersatz und damit vom Steuertarif.

Übersicht 7: Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2010 ¹⁾

Staaten	Tarif				Persönliche Entlastungen				
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu		Steuerabsetzbetrag		Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif		
			in Landes- währung	in € ³⁾	in Landes- währung	in € ³⁾	in Landes- währung	in € ³⁾	
EU-Staaten									
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschiedlich)	Staat Gemeinde Brüssel 7,0% Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	25 <u>1,75</u> 26,75	% % %	7.900 €	7.900	-	-	6.690 €	6.690
Bulgarien		10	% ⁴⁾	Flat Tax		-	-	-	-
Dänemark	Staat Gemeinden insgesamt	3,67 <u>32,9</u> 36,57	% % ⁵⁾ %	389.900 DKK	52.320	1.574 DKK	211	-	-
Deutschland		14	%	8.005 €	8.005	-	-	8.004 €	8.004
Estland		21	%	Flat Tax		-	-	27.000 EEK	1.726
Finnland	Staat Gemeinden insgesamt	6,5 <u>18,6</u> 25,1	% ⁶⁾ % ⁵⁾ %	22.600 €	22.600	-	-	15.199 € ⁷⁾	15.199
Frankreich	Staat Zuschlag Sozialsteuern insgesamt	5,5 <u>8,0</u> 12,99	% % ⁸⁾ %	11.720 €	11.720	-	-	5.875 €	5.875
Griechenland		18	% ⁹⁾	16.000 €	16.000	-	-	12.000 €	12.000

Übersicht 7: Fortsetzung

Staaten	Tarif				Persönliche Entlastungen				
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu		Steuerabsetzbetrag		Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif		
			in Landes- währung	in € ³⁾	in Landes- währung	in € ³⁾	in Landes- währung	in € ³⁾	
Irland	Staat	20	%	36.400 €	36.400	1.830 €	1.830		
	Zuschlag								
	Sonderabgabe	<u>2</u>	%	75.036 €	75.036			15.028 €	15.028
	insgesamt	22	%						
Lettland		26	% ¹¹⁾	Flat Tax		–	–	420 LVL	592
Litauen		15	% ¹²⁾	Flat Tax		–	–	5.640 LTL ¹³⁾	1.633
Luxemburg	Staat	8	%	13.173 €	13.173	–	–	11.265 €	11.265
	Zuschlag 2,5 % des Steuerbe- trags für Arbeits- losenfonds	<u>0,2</u>	%						
	insgesamt	8,2	%						
Malta		15	%	14.500 €	14.500	–	–	8.500 €	8.500
Niederlande		33,45	% ¹⁴⁾	18.218 €	18.218	1.987 €	1.987	–	–
Österreich		36,5	%	25.000 €	25.000	–	–	11.000 €	11.000
Polen		18	%	85.528 PLN	20.956	556 PLN	136	–	–
Portugal		11,08	%	4.793 €	4.793	261 €	261	–	–
Rumänien		16	%	Flat Tax		–	–	250 RON ¹⁵⁾	59
Schweden	Staat	20	% ¹⁶⁾	532.700 SEK	56.101	–	–	372.100 SEK ¹⁷⁾	39.187
	Gemeinden	<u>31,6</u>	% ⁵⁾			–	–	12.500 SEK ¹⁷⁾	1.316
	insgesamt	51,6	%						
Slowakei		19	%	Flat Tax		–	–	4.026 € ¹⁸⁾	4.026
Slowenien		16	%	6.800 €	6.800	–	–	5.820 € ¹⁹⁾	5.820
Spanien		24	%	17.707 €	17.707	–	–	5.151 €	5.151
Tschechien		15	%	Flat Tax		24.840 CZK	981	–	–
Ungarn		17	%	5 Mio HUF	17.621	181.200 HUF ²⁰⁾	639	–	–
Vereinigtes Königreich		20	%	37.400 £	44.755	–	–	6.475 £ ²¹⁾	7.748
Zypern		20	%	28.000 €	28.000	–	–	19.500 €	19.500
Andere Staaten									
Japan	Staat	5	%	1,95 Mio ¥	17.453	–	–	380.000 ¥	3.401
	Präfekturen	4	%			–	–	330.000 ¥	2.954
	Gemeinden	<u>6</u>	%			–	–	330.000 ¥	2.954
	insgesamt	15	%						
Kanada (nach Provin- zen und Terri- torien unter- schiedlich)	Bund	15	%	40.970 can\$	30.754	–	–	10.382 can\$	7.793
	Provinz Ontario	<u>5,05</u>	%	37.106 can\$	27.853	206 can\$ ²²⁾	155	8.943 can\$	6.713
	insgesamt	20,05	%						

Übersicht 7: Fortsetzung

Staaten	Tarif				Persönliche Entlastungen				
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu		Steuerabsetzbetrag		Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif		
			in Landes- währung	in € ³⁾	in Landes- währung	in € ³⁾	in Landes- währung	in € ³⁾	
Andere Staaten									
Norwegen	Staat	9	% ²³⁾	741.700 NOK	92.480	–	–	456.400 NOK	56.907
	Gemeindesteuer	28	%	Flat Tax		–	–	42.210 NOK	5.263
	insgesamt	37	%						
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unterschied- lich)	Bund	0,77	%	29.800 sfr	22.140	–	–	13.600 sfr	10.104
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	4,38	%	10.500 sfr	7.801			6.200 sfr	4.606
	insgesamt	5,15	%						
USA (nach Einzel- staaten, Ge- meinden und Bezirken unter- schiedlich)	Bund	10	%	8.375 \$	6.558	–	–	3.650 \$ ²⁴⁾	2.858
	Staat New York ²⁵⁾	4	% ²⁵⁾	8.000 \$	6.265			– ²⁶⁾	
	Stadt New York ²⁵⁾	2,907	% ²⁵⁾	12.000 \$	9.397			– ²⁶⁾	
	insgesamt	16,22	%						

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2009 bzw. 2010.
- 2) Tarifsysteme: Bei nachgeordneten Gebietskörperschaften z. T. Proportionalsätze, z. T. Zuschläge zur Steuerschuld, ansonsten progressive Teilmengentarife; Ausnahme: Deutschland (Formeltarif).
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2010.
- 4) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 5) Durchschnittssatz.
- 6) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 28 %, sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 7) Verschiedene persönliche Freibeträge und Grundfreibeträge laufen für höhere Einkommen aus.
- 8) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 9) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 10) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 0,9 % und 1,4 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,8 % möglich, hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 11) Für Dividenden- und Zinseinkünfte 10 %, für Veräußerungsgewinne 15 %.
- 12) Für Dividendeneinkünfte 20 %, für Einkünfte aus Landwirtschaft 10 %.
- 13) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; läuft bei höheren Einkünften aus.
- 14) Davon entfallen 31,15 % auf die allgemeine gesetzliche Sozialversicherung; hier nur Tarif auf Arbeitseinkommen und den Nutzungswert selbstgenutzten Wohnraums.
- 15) Maximum; entfällt ab einem Einkommen von 3.000 RON (= 704 €).
- 16) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 %, sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 17) Freibetrag von 372.100 SEK (= 39.187 €) nur bei staatlicher Steuer; Freibetrag von 12.500 SEK (= 1.316 €) bei gemeindlicher Steuer, erhöht sich für niedrigere Einkommen.
- 18) Gilt bis zu einem Einkommen von 15.387 €; bei Einkommen von mehr als 31.490 € entfällt der Freibetrag.
- 19) Absetzbetrag ermäßigt sich für höhere Einkommen auf 3.800 € bzw. 2.800 €.
- 20) Höchstbetrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; läuft für hohe Einkünfte schrittweise aus.
- 21) Läuft bei höheren Einkünften aus.
- 22) Zuschläge für bestimmte Angehörige; läuft mit steigender Provinzsteuer aus.
- 23) Staatliche Zusatzsteuer.
- 24) Maximum, läuft mit steigendem Einkommen aus; zzgl. „standard deduction“ (allgemeiner Pauschbetrag für Werbungskosten/Sonderausgaben) von 5.700 \$ (= 4.464 €).
- 25) Abzugsfähig bei der Bundessteuer.
- 26) Aber: „standard deduction“ 7.500 \$ (= 5.873 €).

Nur einige Staaten, die einen Grundfreibetrag bzw. eine Nullzone im Tarif haben, hoben diesen im Vergleich zum Vorjahr an. Darunter waren neben Deutschland auch Finnland, Griechenland, Slowenien und Norwegen. Darüber hinaus senkten Dänemark, Finnland und Ungarn den Eingangsteuersatz.

Beachtet werden muss bei der Interpretation dieser Daten, dass in mehreren Staaten mit vergleichsweise hohen Tarifeingangssätzen die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung abgedeckt werden, so z. B. in den nordischen Staaten und den Niederlanden. Dies erschwert die Vergleichbarkeit. Auch die Ehegattenbesteuerung ist unterschiedlich geregelt. In einigen Staaten wird eine Einzelveranlagung vorgenommen (etwa Österreich), in anderen eine Zusammenveranlagung, wobei diese mit Splitting (etwa Deutschland) oder ohne (etwa USA) durchgeführt werden kann. Grundsätzlich stehen sich Ehepaare, bei denen die Partner stark voneinander abweichende Einkommenshöhen aufweisen, mit dem Splittingverfahren am besten.

Übersicht 8 enthält die höchstmöglichen Steuersätze im Rahmen der Besteuerung des Erwerbseinkommens allein-stehender natürlicher Personen und die Einkommenshöhe, ab der die Steuersätze zur Anwendung kommen.

Übersicht 8: Einkommensteuerspitzensatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2010 ¹⁾

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	in € ²⁾
EU-Staaten				
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unter- schiedlich)	Staat Gemeinde (Brüssel) 7,0 % Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	50 % <u>3,5</u> % 53,5 %	34.330 €	34.330
Bulgarien		10 % ³⁾	Flat Tax	
Dänemark	Plafond (höchstens)	51,5 %	⁴⁾	
Deutschland	5,5 % Solidaritätszuschlag insgesamt	45,0 % <u>2,48</u> % 47,48 %	250.730 €	250.730
Estland		21 %	Flat Tax	
Finnland	Staat Gemeinden (Durchschnitt) insgesamt	30,0 % <u>18,6</u> % 48,6 %	66.400 €	66.400
Frankreich	Staat Zuschlag Sozialsteuern insgesamt	40 % <u>8,0</u> % ⁵⁾ 45,8 %	69.783 €	69.783
Griechenland		45 %	100.000 €	100.000
Irland	Staat Zuschlag Sonderabgabe insgesamt	41 % <u>6</u> % 47 %	36.400 € 174.980 €	36.400 174.980
Italien ⁶⁾	Staat Regionen ⁷⁾ insgesamt	43 % <u>1,15</u> % 44,15 %	75.000 €	75.000
Lettland		26 % ⁸⁾	Flat Tax	
Litauen	Staat	15 % ⁹⁾	Flat Tax	
Luxemburg	Staat Zuschlag 2,5 % des Steuerbe- trags für Arbeitslosenfonds insgesamt	38 % <u>0,95</u> % 38,95 %	39.885 €	39.885

Übersicht 8: Fortsetzung

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	in € ²⁾	
EU-Staaten					
Malta	35	%	19.500 €	19.500	
Niederlande	52	%	54.367 €	54.367	
Österreich	50	%	60.000 €	60.000	
Polen	32	% ¹⁰⁾	85.528 PLN	20.956	
Portugal	45,88	%	150.000 €	150.000	
Rumänien	16	%	Flat Tax		
Schweden	Staat	25	%	532.700 SEK ¹¹⁾	56.101
	Gemeinden (Durchschnitt)	<u>31,6</u>	%		
	insgesamt	56,6	%		
Slowakei	19	%	Flat Tax		
Slowenien	41	%	13.600 €	13.600	
Spanien	43	%	53.407 €	53.407	
Tschechien	15	%	Flat Tax	-	
Ungarn	32	%	5.000.000 HUF	17.621	
Vereinigtes Königreich	50	%	150.000 £	179.499	
Zypern	30	%	36.300 €	36.300	
Andere Staaten					
Japan	Staat	40	%	18.000.000 ¥	161.103
	Präfekturen	4	%		
	Gemeinden	<u>6</u>	%		
	insgesamt	50	%		
Kanada (nach Provinzen und Territorien unter- schiedlich)	Bund	29	%	127.021 can\$ 74.214 can\$	95.347 55.708
	Provinz Ontario	<u>17,41</u>	%		
	insgesamt	46,41	%		

Übersicht 8: Fortsetzung

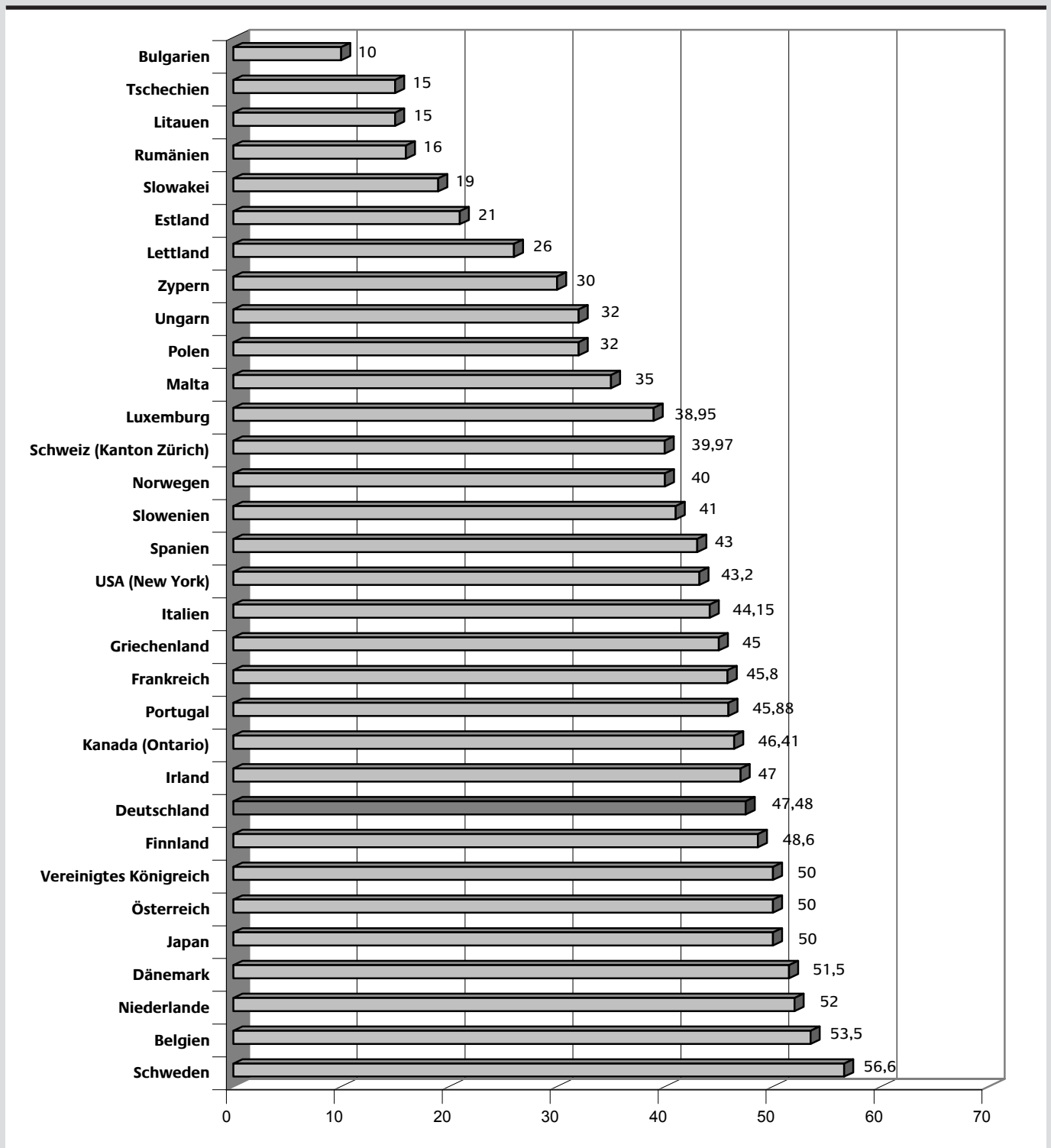
Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	in € ²⁾
Andere Staaten				
Norwegen	Staat	12 %	741.700 NOK Flat Tax	92.480
	Gemeindesteuer	<u>28</u> %		
	insgesamt	40 %		
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unter- schiedlich)	Bund	11,5 %	712.500 sfr	529.346
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	<u>28,47</u> %	234.900 sfr	174.517
	insgesamt	39,97 %		
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezirken unter- schiedlich)	Bund	35 %	373.650 \$	292.600
	Staat New York	8,97 % ¹²⁾	500.000 \$	391.543
	Stadt New York	<u>3,65</u> % ¹²⁾	50.000 \$	39.154
	insgesamt	43,2 %		

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2009 bzw. 2010.
- 2) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2010.
- 3) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 4) Wenn die Summe aus dem nationalen und den lokalen Steuersätzen insgesamt 51,5 % übersteigt, wird der nationale Steuersatz um den übersteigenden Prozentsatz gekürzt; Grenzbelastung beginnt abhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte bei unterschiedlichen Beträgen.
- 5) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 6) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 7) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 0,9 % und 1,4 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,8 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 8) Für Dividenden- und Zinseinkünfte 10 %, für Veräußerungsgewinne 15 %.
- 9) Für Dividendeneinkünfte 20 %, für Einkünfte aus Landwirtschaft 10 %.
- 10) Bei gewerblichen Einkünften kann zu einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 % (ohne Abzug von persönlichen Freibeträgen) optiert werden.
- 11) Gilt nur für Staatssteuer; der Gemeindesteuersatz ist gleich bleibend.
- 12) Abzugsfähig bei der Bundessteuer.

Auch bezogen auf die Einkommensteuerspitzenätze haben einige Staaten Änderungen vorgenommen. Dänemark und Finnland senkten den Spitzensteuersatz. Eine entgegengesetzte Entwicklung zeigt sich in Lettland, Griechenland, Portugal und dem Vereinigten Königreich. Diese Staaten haben ebenfalls den Spitzensteuersatz angehoben, allerdings gleichzeitig die Schwelle erhöht, ab der der Spitzensteuersatz greift.

Da die Anhebung des Spitzensteuersatzes im Vereinigten Königreich deutlich war, hat sich die relative Position Deutschlands leicht verbessert. [Grafik 5](#) zeigt die höchstmöglichen Steuersätze (inkl. sonstige Zuschläge) im Rahmen der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen. Die Spitzensteuersätze bewegen sich zwischen 10% in Bulgarien und 56,6% in Schweden. Der Median der aufgezeigten Spitzensteuersätzen beträgt 43%. Somit ist der deutsche Spitzensteuersatz mit 47,48% in der oberen Hälfte anzusiedeln.

Grafik 5: Einkommensteuerspitzensätze der Zentralstaaten und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2010 (in Prozent)



Ob es in den Staaten eine Quellensteuer mit oder ohne Abgeltungscharakter gibt und in wie weit Werbungskosten geltend gemacht werden können bzw. Freigrenzen bestehen, zeigt Übersicht 9. Die entsprechenden Informationen im Fall von nichtansässigen Empfängern der Kapitalerträge listet Übersicht 10 auf. Es fällt auf, dass bei nichtansässigen Empfängern von Zinserträgen nur selten Quellensteuer erhoben wird. Außerdem sind die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen, die meistens keine Quellensteuern auf Zinserträge vorsehen. Unberücksichtigt bleibt in Übersicht 10, ob im Wohnsitzstaat eines Zinsempfängers ein entsprechender Zinsertrag aus dem Ausland überhaupt steuerlich erfasst wird, und – wenn ja – wie hoch der Einkommensteuersatz darauf ist. Durch die verschiedenen Konzepte kommt es zu einer höchst unterschiedlichen Steuerbelastung von Zinserträgen Ansässiger im internationalen Vergleich.

Übersicht 11 bringt dies klar zum Ausdruck. Bulgarien, Estland, Litauen und Niederlande belassen Zinserträge privater Haushalte generell oder in bestimmten Fällen steuerfrei, während sonst der Steuersatz von 10 % (Griechenland, Luxemburg, Zypern) bis 51,5 % (Dänemark) reicht.

Übersicht 9: Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2010 – Ansässige

Dargestellt wird die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von ansässigen natürlichen Personen (allgemeine Sätze in %). Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne, wie z. B. aus Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer i. H. v. 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen.

Alle Staaten haben zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind.

In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Belgien	15	25	Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Bulgarien	–	5	Abgeltungsteuer
Dänemark	–	28	Abgeltungswirkung für Dividenden bis 48.300 DKK; für übersteigende Dividendeneinkünfte Einkommensteuerfestsetzung auf 42 % mit Anrechnung der Quellensteuer
Deutschland	26,375	26,375	Einschließlich Solidaritätszuschlag; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Estland	–	–	–
Finnland	28	19	Abgeltungsteuer für Zinsen; 19 % Quellensteuer nur auf Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften, Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Frankreich	18	18	Grundsätzlich Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung, wenn nicht zu einer Pauschalbesteuerung optiert wird
Griechenland	10	10	Abgeltungsteuer; Sondersatz 20 % für bestimmte Zinsen möglich; Ausschüttungen von GmbHs (sog. EPEs) sind grundsätzlich steuerfrei
Irland	25	20	Abgeltungsteuer für Zinsen, keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Italien	27	12,5	Abgeltungsteuer; Sondersatz 12,5 % auf Zinsen aus bestimmten Anleihen möglich
Lettland	–	–	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staats- und Kommunalanleihen
Litauen	–	20	Abgeltungsteuer
Luxemburg	10	15	Abgeltungsteuer für Zinsen, sofern über Freigrenze von 250 EUR; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Malta	15	–	Abgeltungsteuer, kein Quellensteuerabzug bei Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	–	15	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung

Übersicht 9: Fortsetzung

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Österreich	25	25	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung, wobei der halbe Durchschnittssteuersatz auf Dividenden angewendet wird
Polen	19	19	Abgeltungsteuer
Portugal	21,5	21,5	Mehrere Sondersätze und Befreiungen für bestimmte Zinsen möglich; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Rumänien	16	16	Abgeltungsteuer
Schweden	30	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	–	Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung; Steuerfreiheit für Dividenden aus den ab 01.01.2004 erwirtschafteten Gewinnen, ansonsten 19 %
Slowenien	20	20	Abgeltungsteuer; Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen Bank oder einer in der EU ansässigen Bank sind bis zu einem Betrag von 1.000 EUR steuerfrei.
Spanien	19	19	Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Tschechien	15	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	20/10	25/10	Abgeltungsteuer; Dividenden börsennotierter Gesellschaften und bestimmte Zinsen unterliegen dem niedrigeren Steuersatz von 10 %
Vereinigtes Königreich	20	–	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Zypern	10	15	Die Quellensteuer wird als sog. Verteidigungsabgabe erhoben und hat Abgeltungswirkung; bei der regulären Einkommensteuer bleiben die Einkünfte steuerfrei
Andere Staaten			
Japan	20	20/10	Abgeltungsteuer für Zinsen; Dividenden börsennotierter Gesellschaften unterliegen in bestimmten Fällen dem niedrigeren Steuersatz von 10 % und können per Option Abgeltungswirkung erzielen, ansonsten Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Kanada	–	–	–
Norwegen	–	–	–
Schweiz	35	35	Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
USA	–	–	–

Übersicht 10: Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2010 – Nichtansässige

Dargestellt wird die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von nichtansässigen natürlichen Personen. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne, wie z. B. aus Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet.

Alle Staaten haben zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind.

In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen in den Fußnoten hingewiesen (allgemeine Sätze in %).

Staaten	Zinsen		Dividenden	
	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland
EU-Staaten				
Belgien	15	15	25	15
Bulgarien	10	0	5	15
Dänemark	–	0	15 ¹⁾	15
Deutschland	–	–	26,375	–
Estland	–	10 ²⁾	– ³⁾	15
Finnland	–	0	28	15
Frankreich	– ⁴⁾	0	18 ⁵⁾	15
Griechenland	10 ⁶⁾	10	10 ⁷⁾	25
Irland	–	0	– ⁸⁾	Unbegrenzt
Italien	27 ⁹⁾	10	27 ⁹⁾	15
Lettland	10 ¹⁰⁾	10 ²⁾	10	15
Litauen	–	10 ²⁾	20	15
Luxemburg	–/20 ¹¹⁾	0	15	15
Malta	–	0	–	0/15 ¹²⁾
Niederlande	–	0	15	15
Österreich	–/20 ¹¹⁾	0	25	15
Polen	20	5	19	15
Portugal	21,5 ¹³⁾	15	21,5	15
Rumänien	16	0	16	15
Schweden	–	0	30	15
Slowakei	19	0	–	15
Slowenien	– ¹⁴⁾	5	20	15

Übersicht 10: Fortsetzung

Staaten	Zinsen		Dividenden	
	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland
EU-Staaten				
Spanien	– ⁸⁾	10	19	15
Tschechien	15	0	15	15
Ungarn	– ¹⁴⁾	0	25 ¹⁵⁾	15
Vereinigtes Königreich	–	0	–	15
Zypern	–	10	–	15
Andere Staaten				
Japan	15	10	20 ¹⁶⁾	15
Kanada	–	10 ²⁾	25	15
Norwegen	–	0	25 ¹⁷⁾	15
Schweiz	35 ¹⁸⁾ / 20 ¹¹⁾	0	35	15
USA	30	0	30	15

- 1) Wenn weniger als 10 % Beteiligung gehalten wird und mit dem Ansässigkeitsstaat ein Abkommen unter gegenseitigem Informationsaustausch besteht; ansonsten 28 %.
- 2) 0 % in bestimmten Fällen wie z. B. Kreditverkäufen, staatlichen Schuldverschreibungen.
- 3) 21 % Gewinnausschüttungsteuer (bzw. 26,6 % der Nettodividende).
- 4) 50 % wenn Zinsempfänger ansässig in einem nicht kooperierenden Staat bis der Nachweis erbracht wird, dass die Zahlung nicht der Steuervermeidung dient.
- 5) 18 % der Dividendenempfänger ansässig im EWR (ausgenommen Liechtenstein), ansonsten 25 %; 50 % Dividendenempfänger ansässig in einem nicht kooperierenden Staat.
- 6) Sondersatz von 20 % für Zinsen, die nicht aus Bankeinlagen stammen.
- 7) Ausschüttungen von GmbHs (sog. EPEs) sind grundsätzlich steuerfrei.
- 8) Wenn Empfänger ansässig in EU- oder DBA-Staat; ansonsten 20 % Irland; 19 % Spanien.
- 9) Sondersatz von 12,5 % möglich.
- 10) 0 % für Zinsen aus Staatsanleihen.
- 11) Quellensteuersatz gemäß Art. 11 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und dem Zinsbesteuerungsabkommen der EG mit der Schweiz; 35 % ab 01.07.2011.
- 12) Regelfall: 0 % Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer ist voll auf die Einkommensteuer anrechenbar; 15 % Kapitalertragsteuer, wenn bestimmte Körperschaftsteuerbefreiungen gewährt werden.
- 13) Mehrere Sondersätze für bestimmte Zinsen möglich.
- 14) Sofern Empfänger ansässig in EU-Staat; ansonsten 20 % bzw. 30 % wenn mit Ansässigkeitsstaat kein DBA besteht.
- 15) 10 % auf Dividenden börsennotierter Gesellschaften.
- 16) Sondersatz von 7 % für Dividenden aus börsennotierten Anteilen bis 31.12.2011.
- 17) Bestimmter Teil der Dividende ist steuerfrei (1,3 % des investierten Kapitals in 2009).
- 18) Gilt nur, falls der Zinsschuldner ein Inländer ist.

Übersicht 11: Höchstsätze auf private Zinserträge 2010 – Ansässige

Staaten	Allgemeine Sätze auf Zinsen ¹⁾ in %	Bemerkungen
EU-Staaten		
Belgien	15	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 1.730 € Freibetrag
Bulgarien	–	–
Dänemark	51,5 ²⁾	–
Deutschland	26,375	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 801 € Sparerpauschbetrag
Estland	–	–
Finnland	28	Abgeltungsteuer
Frankreich	18 ³⁾	Grundsätzlich Einkommensteuerveranlagung, wenn nicht zu einer Pauschalbesteuerung optiert wird
Griechenland	10	Abgeltungsteuer
Irland	25	Abgeltungsteuer
Italien	27 ⁴⁾	Abgeltungsteuer
Lettland	10	Abgeltungsteuer
Litauen	–	–
Luxemburg	10	Abgeltungsteuer; 25 € Werbungskostenpauschale; Freigrenze bis 250 €
Malta	15	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	– ⁵⁾	–
Österreich	25	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Polen	19	Abgeltungsteuer
Portugal	21,5 ³⁾	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Rumänien	16	Abgeltungsteuer
Schweden	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Slowenien	20	Abgeltungsteuer; 1.000 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Spanien	21	19 % für die ersten 6.000 €, darüber 21 %
Tschechien	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	20	Abgeltungsteuer
Vereinigtes Königreich	40 ²⁾	–
Zypern	10	Steuerbefreiung für Zinsen; sie unterliegen jedoch einer Verteidigungsabgabe von 10 %

Übersicht 11: Fortsetzung

Staaten	Allgemeine Sätze auf Zinsen ¹⁾ in %	Bemerkungen
Andere Staaten		
Japan	20	Abgeltungsteuer
Kanada (Ontario)	46,41 ²⁾	-
Norwegen	40 ²⁾	-
Schweiz (Zürich)	39,97 ²⁾	-
USA (Stadt und Staat New York)	43,20 ²⁾	-

1) Hier Standardsatz auf Bankeinlagen.

2) Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz.

3) Mehrere Sondersätze.

4) Sondersatz von 12,5 % möglich.

5) Keine Einkommensteuer auf reale Kapitalerträge; stattdessen Steuersatz 30 % auf einen fiktiven Ertrag von 4 % des Reinvermögens nach Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrages von 20.661 €.

4. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2009

Für Arbeitnehmerhaushalte in verschiedenen Familienverhältnissen und Einkommensgruppen veröffentlicht die OECD regelmäßig eine international vergleichende Untersuchung, deren jüngste Ergebnisse in den [Übersichten 12 bis 14](#) vorgestellt werden.

[Übersicht 12](#) und [Grafik 6](#) enthalten die Belastung des durchschnittlichen Bruttoarbeitslohns eines Arbeitnehmerhaushalts durch die Lohn- oder Einkommensteuer klassifiziert nach verschiedenen Familienverhältnissen (Alleinstehender, Familie als Allein- und als Doppelverdiener).

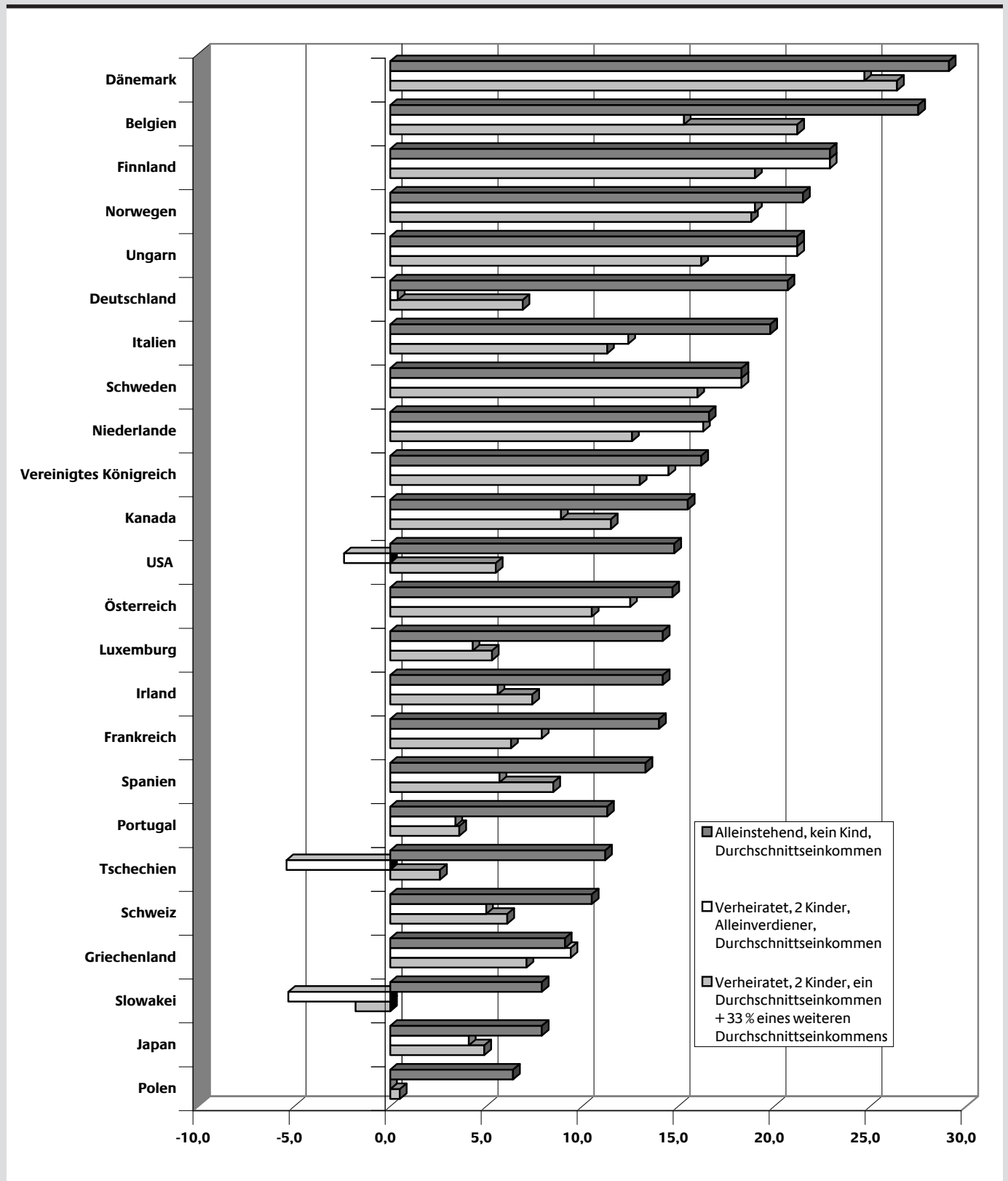
Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist stark eingeschränkt, da die OECD Transferzahlungen länderspezifisch unterschiedlich berücksichtigt. Zum Beispiel wird das Kindergeld in der Belastungsrechnung für Deutschland als Steuergutschrift behandelt, wenn die Berücksichtigung von Kindern in Form von Kindergeld erfolgt. Andernfalls wird der Kinderfreibetrag bei der Steuerberechnung abgezogen (Günstigerprüfung). Damit wird die Steuerbelastungsquote für Haushalte mit Kindern erheblich verringert. In anderen Staaten, wie z. B. Frankreich, wird das Kindergeld als separate Transferleistung außerhalb des Besteuerungssystems behandelt und mindert daher nicht die Steuerbelastungsquote.

Übersicht 12: Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmern 2009 (in Prozent des Bruttoarbeitslohns)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnitts- einkommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, soweit sie Mitglied der OECD sind			
Belgien	27,5	15,3	21,2
Dänemark	29,1	24,7	26,4
Deutschland	20,7	0,4	6,9
Finnland	22,9	22,9	19,0
Frankreich	14,0	7,9	6,3
Griechenland	9,1	9,4	7,1
Irland	14,2	5,6	7,4
Italien	19,8	12,4	11,3
Luxemburg	14,2	4,3	5,3
Niederlande	16,6	16,3	12,6
Österreich	14,7	12,5	10,5
Polen	6,4	0,0	0,5
Portugal	11,3	3,4	3,6
Schweden	18,3	18,3	16,0
Slowakei	7,9	-5,3	-1,8
Spanien	13,3	5,7	8,5
Tschechien	11,2	-5,4	2,6
Ungarn	21,2	21,2	16,2
Vereinigtes Königreich	16,2	14,5	13,0
Andere Staaten			
Japan	7,9	4,1	4,9
Kanada	15,5	8,9	11,5
Norwegen	21,5	19,0	18,8
Schweiz	10,5	5,0	6,1
USA	14,8	-2,4	5,5

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2008 - 2009, Paris 2010

Grafik 6: Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmern 2009
(in Prozent des Bruttoarbeitslohns)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2008 - 2009, Paris 2010

Die Gesamtbelastung von Arbeitnehmern mit Steuern und Sozialabgaben wird in Übersicht 13 und Grafik 7 dargestellt. Übersicht 14 und die dazu gehörende Grafik 8 zeigen die Gesamtbelastung der Arbeitskosten, wobei auch die Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung berücksichtigt werden.

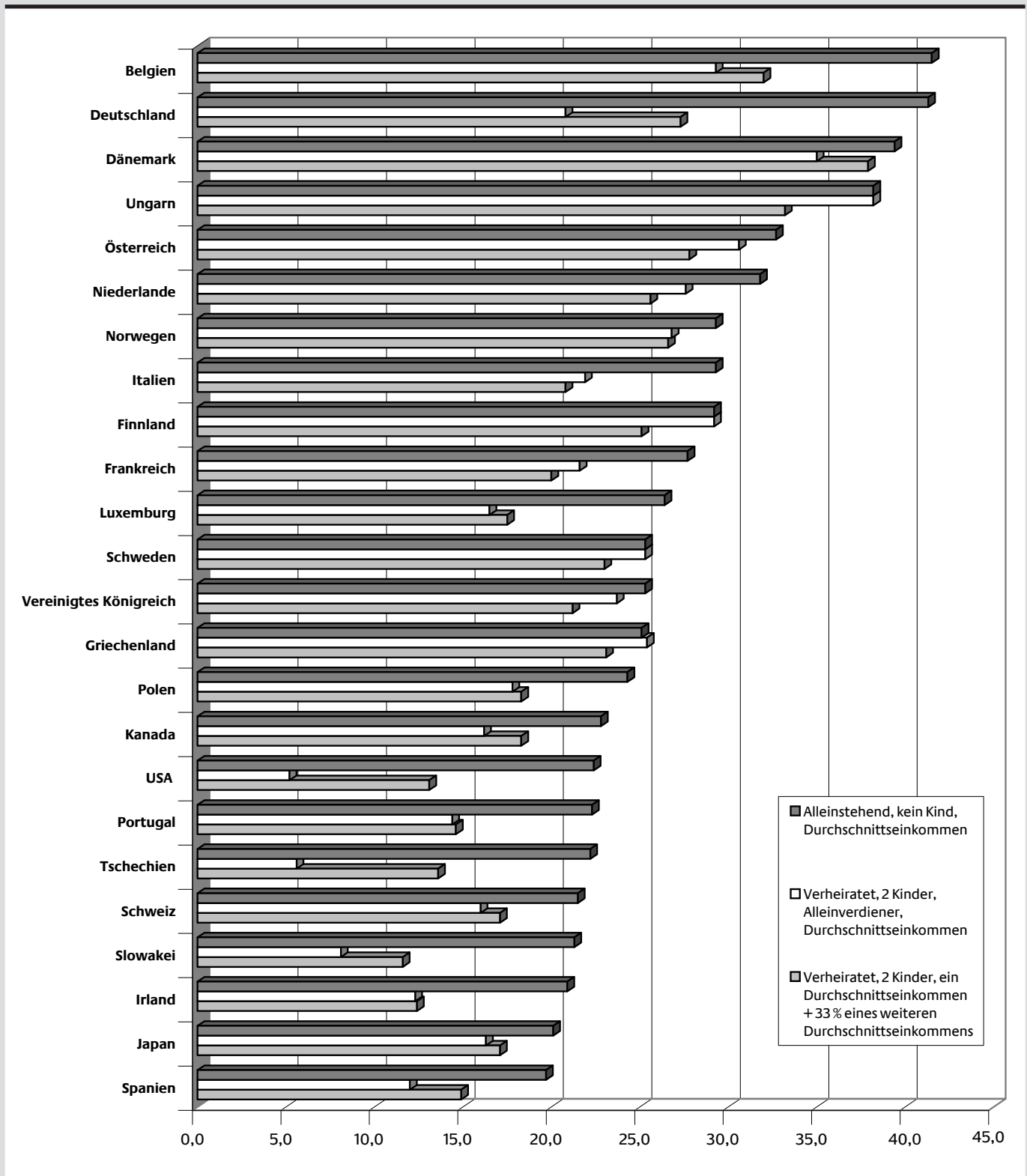
Die Belastungsvergleiche zeigen deutlich, dass in Deutschland kinderlose alleinstehende Durchschnittsverdiener eine relativ hohe Gesamtbelastung haben. Familien in der Konstellation Alleinverdienende mit Kindern sind bei Erwerbstätigkeit mit Durchschnittsverdienst hingegen vergleichsweise niedrig belastet.

Übersicht 13: Belastung von Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2009 (in Prozent des Bruttoarbeitslohns)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittsein- kommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, soweit sie Mitglied der OECD sind			
Belgien	41,5	29,3	32,0
Dänemark	39,4	35,0	37,9
Deutschland	41,3	20,8	27,3
Finnland	29,2	29,2	25,1
Frankreich	27,7	21,6	20,0
Griechenland	25,1	25,4	23,1
Irland	20,9	12,3	12,4
Italien	29,3	21,9	20,8
Luxemburg	26,4	16,5	17,5
Niederlande	31,8	27,6	25,6
Österreich	32,7	30,6	27,8
Polen	24,3	17,8	18,3
Portugal	22,3	14,4	14,6
Schweden	25,3	25,3	23,0
Slowakei	21,3	8,1	11,6
Spanien	19,7	12,0	14,9
Tschechien	22,2	5,6	13,6
Ungarn	38,2	38,2	33,2
Vereinigtes Königreich	25,3	23,7	21,2
Andere Staaten			
Japan	20,1	16,3	17,1
Kanada	22,8	16,2	18,3
Norwegen	29,3	26,8	26,6
Schweiz	21,5	16,0	17,1
USA	22,4	5,2	13,1

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2008 - 2009, Paris 2010

Grafik 7: Belastung von Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2009 (in Prozent des Bruttoarbeitslohns)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2008 - 2009, Paris 2010

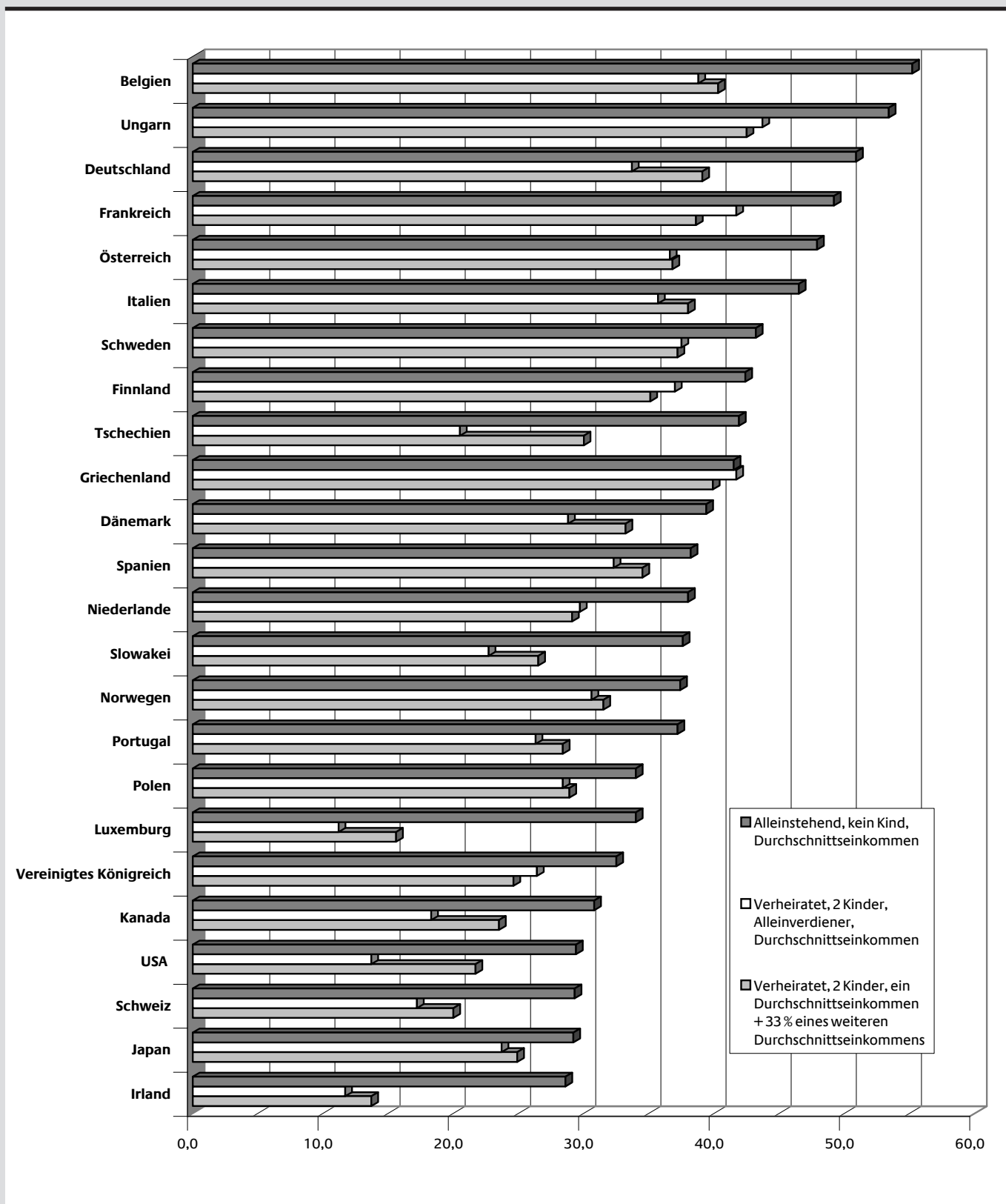
Übersicht 14: Gesamtbelastung von Lohnkosten 2009¹⁾ (in Prozent der Lohnkosten)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittsein- kommen + 33% eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, soweit sie Mitglied der OECD sind			
Belgien	55,2	38,8	40,3
Dänemark	39,4	28,8	33,2
Deutschland	50,9	33,7	39,1
Finnland	42,4	37,0	35,1
Frankreich	49,2	41,7	38,6
Griechenland	41,5	41,7	39,9
Irland	28,6	11,7	13,7
Italien	46,5	35,7	38,0
Luxemburg	34,0	11,2	15,6
Niederlande	38,0	29,7	29,1
Österreich	47,9	36,6	36,8
Polen	34,0	28,4	28,9
Portugal	37,2	26,3	28,4
Schweden	43,2	37,5	37,2
Slowakei	37,6	22,7	26,5
Spanien	38,2	32,3	34,5
Tschechien	41,9	20,5	30,0
Ungarn	53,4	43,7	42,5
Vereinigtes Königreich	32,5	26,4	24,6
Andere Staaten			
Japan	29,2	23,7	24,9
Kanada	30,8	18,3	23,5
Norwegen	37,4	30,6	31,5
Schweiz	29,3	17,2	20,0
USA	29,4	13,7	21,7

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2008 - 2009, Paris 2010

1) **Lohnkosten** definiert als Bruttoarbeitslohn zzgl. Arbeitgeberbeitrag (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer); **Gesamtbelastung** definiert als Arbeitgeberbeitrag zzgl. Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

Grafik 8: Gesamtbelastung von Lohnkosten 2009 (in Prozent der Lohnkosten)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2008 - 2009, Paris 2010

5. Vermögensteuern

Übersicht 15 enthält einen Vergleich der allgemeinen Vermögensteuern für die wenigen Staaten, die solche Steuern noch erheben. Nachdem Spanien seit 2008 keine Vermögensteuer mehr erhebt, Schweden seine Vermögensteuer 2007 abgeschafft hat sowie Finnland und Luxemburg seit Beginn des Jahres 2006 keine allgemeinen Vermögensteuern mehr aufweisen, sind dies im Rahmen der hier untersuchten Staaten nur noch Frankreich, Norwegen

und die Schweiz. In diesen Staaten ist die gezahlte Vermögensteuer nicht von der Einkommensteuer absetzbar. Nur in der Schweiz ist die von juristischen Personen gezahlte Vermögensteuer von der Körperschaftsteuer absetzbar.

Übersicht 15: Vermögensteuern für natürliche und juristische Personen 2010

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	€ ³⁾			
EU-Staaten							
Frankreich ⁴⁾	0 %	bis 0,790 Mio. €	Keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 790.000 € (vgl. Spalte „Steuersätze“)	790.000	nein	-	-
	0,55 %	von 0,790 Mio. € bis 1,280 Mio. €					
	0,75 %	von 1,280 Mio. € bis 2,520 Mio. €					
	1,00 %	von 2,520 Mio. € bis 3,960 Mio. €					
	1,30 %	von 3,960 Mio. € bis 7,570 Mio. €					
	1,65 %	von 7,570 Mio. € bis 16,480 Mio. €					
	1,80 %	über 16,480 Mio. €					

Übersicht 15: Fortsetzung

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	€ ³⁾			
Andere Staaten							
Norwegen	Staats- und Gemeindesteuer		Keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 700.000 NOK (vgl. Spalte "Steuersätze")	87.281	nein	-	-
	0 %	bis 700.000 NOK					
	1,1 %	über 700.000 NOK					
Schweiz (Beispiel Zürich)	Kantons- und Gemeindesteuer		71.000 sfr bzw. 142.000 sfr ⁵⁾	52.749 105.498	nein	Kantons- und Gemeindesteuern allgemein 0,0179 %	ja
	0 %	bis 0,071 Mio. sfr					
	0,110 %	von 0,071 Mio. sfr bis 0,284 Mio. sfr					
	0,219 %	von 0,284 Mio. sfr bis 0,640 Mio. sfr					
	0,329 %	von 0,640 Mio. sfr bis 1,207 Mio. sfr					
	0,438 %	von 1,207 Mio. sfr bis 2,060 Mio. sfr					
	0,548 %	von 2,060 Mio. sfr bis 2,911 Mio. sfr					
	0,657 %	über 2,911 Mio. sfr					

1) Grundtarif für Alleinstehende.

2) Ohne Sonderfreibeträge, z. B. für Alter, Invalidität und bestimmte Vermögensarten.

3) Umsatzsteuer-Umrechnungskurs Juli 2010.

4) Betriebsvermögen, Kunstwerke und Antiquitäten sind steuerfrei.

5) 71.000 sfr (52.749 €) für Ledige; bei Eheleuten und Alleinstehenden mit Kind/ern erhöht sich die "Nullzone" im Tarif auf 142.000 sfr (105.498 €); dementsprechend erhöht sich die Teilmengentaffelung des Tarifs um jeweils 71.000 sfr bis auf 2.982.000 sfr (2.215.453 €).

6. Besteuerung des Finanzsektors

Der Finanzsektor soll einen besonderen Beitrag zu den Folgekosten der Finanzkrise leisten. Die Bundesregierung strebt eine möglichst weltweite Einführung einer Finanzmarktsteuer an, zumindest soll auf EU-Ebene eine einheitliche Einführung umgesetzt werden. Diskutiert werden verschiedene Besteuerungsoptionen. Eine Möglichkeit wäre die Einführung einer Finanztransaktionsteuer, die alle Transaktionen von börslich und außerbörslich gehandelten Finanzinstrumenten erfassen soll. Eine Finanztransaktionsteuer, die über die Erfassung von börslich gehandelten Finanzinstrumenten hinausgeht, wurde bislang in keinem Staat eingeführt.

Übersicht 16 zeigt die von Staat zu Staat unterschiedlich erhobenen Kapitalverkehrsteuern, Börsenumsatzsteuern und Stempelsteuern. Am häufigsten ist die Börsenumsatzsteuer, die auf Umsätze an Wertpapierbörsen erhoben wird. Lange Tradition haben Stempelsteuern auf Wertpapiere oder Urkunden.

Neben der Besteuerung von Finanztransaktionen kann auch die Besteuerung von Finanzaktivitäten – erfasst beispielsweise durch zusätzliche Besteuerung der Gehälter und/oder Boni – zur Beteiligung des Finanzsektors an den Krisenkosten beitragen. Auch diese listet Übersicht 16 auf. Daneben wird auch auf die Bankenabgabe – mit gewinnunabhängigen Elementen der Bemessungsgrundlage – hingewiesen. Finanzaktivitätsteuern und Bankenabgaben sind ebenfalls in den Staaten recht unterschiedlich ausgestaltet, sofern sie überhaupt eingeführt sind. So ist z. B. die Bankenabgabe in Österreich mit 0,055 bis 0,085 % der Bilanzsumme mehr als doppelt so hoch wie in Schweden (0,036 %). Auch die Bemessungsgrundlage ist unterschiedlich. In Österreich wird sie pauschal um 1 Mrd. Euro reduziert, im Vereinigten Königreich beträgt der Freibetrag 20 Mrd. GBP.

Übersicht 16: Besteuerung von Finanzmärkten

Staaten	Teil 1: Kapitalverkehrsteuer z. B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer
EU-Staaten	
Belgien	0,17 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf belgischer oder ausländischer, börsennotierter Aktien, Anleihen und anderer Wertpapiere, höchstens 500 EUR. Verschiedene Sondersteuersätze für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Finnland	1,6 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslichem Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. Keine Steuer bei Transaktionen ohne Inlandsbezug und Transaktionen an der Börse.
Frankreich	0,25 % Steuer, sog. <i>taxe systémique</i> , seit 2011 auf hochriskante Finanzgeschäfte von Banken und Finanzinstituten.
Griechenland	0,15 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf griechischer oder ausländischer börsennotierter Aktien. 5 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslichem Kauf/Verkauf von nicht börsennotierten Aktien.
Irland	1 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren von in Irland eingetragenen Gesellschaften. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Malta	2 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von börsenfähigen Wertpapieren. 5 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von Wertpapieren eines Unternehmens, dessen Aktiva zu mehr als 75 % aus unbeweglichem Vermögen bestehen. Steuerbefreiung für an der maltesischen Börse notierte Wertpapiere.
Polen	1 % „Steuer auf zivilrechtliche Handlungen“ bei Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren, wenn die übertragenen Vermögensrechte sich in Polen befinden oder in Polen ausgeübt werden. Befinden sie sich außerhalb Polens oder werden sie im Ausland ausgeübt, sind Veräußerungsgeschäfte nur steuerpflichtig, wenn der Erwerber seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz in Polen hat und das zivilrechtliche Rechtsgeschäft in Polen abgeschlossen wurde. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Portugal	0,00225 % bis 0,015 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf von börsennotierten Wertpapieren je nach Art. 0,005 % bis 0,05 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslichem Kauf/Verkauf von börsennotierten Anteilen und anderen Wertpapieren je nach Art. 4 % Stempelsteuer auf die Vermittlungsgebühren der Banken bzw. Wertpapiermakler.
Vereinigtes Königreich	0,5 % Stempelsteuer (Stampelersatzsteuer bei elektronischen, papierlosen Transaktionen) bei Kauf/Verkauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren. 1,5 % Stempelsteuer bzw. Stampelersatzsteuer, wenn Aktien oder börsenfähige Wertpapiere an spezielle Einrichtungen übertragen und durch Dritte verwaltet oder gehandelt werden, ohne dass eine Stempelsteuer entsteht. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Zypern	0,15 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen. 0,15 % bis 0,2 % Stempelsteuer (abhängig vom Kaufpreis) bei Kauf/Verkauf von Anleihen zypriotischer Gesellschaften, wenn sie mit Grundbesitz in Zypern zusammenhängen, höchstens 17.086,01 EUR.

Übersicht 16: Fortsetzung

Andere Staaten	
Schweiz	0,15 % Börsenumsatzsteuer, sog. „Umsatzabgabe“, bei Kauf/Verkauf von inländischen und 0,3 % von ausländischen Wertpapieren. 1 % Gesellschaftsteuer, sog. „Emissionsabgabe“, des Nominalwerts auf die Ausgabe insbesondere von Anteilsrechten an inländischen Kapitalgesellschaften (Freigrenze von 1 Mio. CHF bei Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder GmbH) sowie 0,12 % auf Anleiheobligationen und 0,06 % auf Kassenobligationen und auf Geldmarktpapiere. Diese Stempelabgaben werden vom Bund erhoben.
Teil 2: Finanzaktivitätsteuer	
Staaten	Zusätzliche Besteuerung der Gehälter, Boni und ähnlicher Vergütungen von Bankmanagern, neben der regulären Ertragsbesteuerung
EU-Staaten	
Frankreich	Gezahlte Boni für das Kalenderjahr 2009 von mehr als 27.500 EUR an Arbeitnehmer von Banken und Finanzinstituten unterliegen einer Sondersteuer von 50 %. Die Sondersteuer ist bei den Arbeitgebern als Betriebsausgabe abzugsfähig.
Griechenland	Bonuszahlungen an Bankmanager mit einem jährlichen Gehalt von mehr als 60.000 EUR, die 10 % des regulären jährlichen Gehalts übersteigen, werden in einem progressiven Staffeltarif mit Steuersätzen von 50 % (übersteigende Bonuszahlungen bis 20.000 EUR) bis 90 % (übersteigende Bonuszahlungen über 80.000 EUR) besteuert.
Irland	Ab 2011 bis 2014 werden Bonuszahlungen am Bankmanager von mehr als 20.000 EUR in voller Höhe mit 90 % besteuert.
Italien	Ab 2010 wird auf Bonuszahlungen und Mitarbeiter-Aktienoptionen im Bankensektor eine Sondersteuer von 10 % erhoben, soweit die gewährten Vorteile das 3-fache des vereinbarten Gehalts übersteigen.
Portugal	Ab 2010 wird auf Ausgaben von Finanzinstituten für Boni und andere variable Gehaltsbestandteile eine Sondersteuer von 50 % erhoben, wenn die Zahlungen mehr als 25 % des jährlichen Gehalts betragen und 27.500 EUR übersteigen. Die Sondersteuer entfällt, wenn mindestens 50 % der Bonuszahlung über einen Zeitraum von drei Jahren gestundet wird und vom Erfolg des Unternehmens abhängt. Die Sondersteuer ist bei den Arbeitgebern nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.
Slowenien	Bestimmte Einkünfte von Führungskräften aus Firmen (einschließlich Banken), die staatliche Hilfe erhalten, werden mit einem Sondersteuersatz von 90 % besteuert. Hierzu gehören u. a. Löhne und Gehälter, die monatlich 12.500 EUR übersteigen, und Bonuszahlungen über 25.000 EUR pro Jahr. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.12.2010.
Vereinigtes Königreich	Vom 9.12.2009 bis zum 5.4.2010 wurde auf Boni von mehr als 25.000 GBP (ca. 28.000 EUR) an Arbeitnehmer von Banken und Bausparkassen eine Sondersteuer von 50 % erhoben. Arbeitnehmer von Versicherungen und Vermögensverwalter waren ausgenommen. Die Besteuerung erfolgte über einen sog. Total-Bonus-Pool und nicht bei den einzelnen Zahlungen. Die Empfänger der Bonuszahlungen unterliegen mit ihrem Gehalt einschließlich Bonus weiterhin der regulären Einkommensteuer. Die Sondersteuer ist bei den Arbeitgebern nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Übersicht 16: Fortsetzung

Andere Staaten	
Schweiz	Der Bundesrat hat am 28.04.2010 vorgeschlagen, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Personalaufwand bei Banken und ggf. Versicherungsgesellschaften auf höchstens 2 Mio. CHF pro Person zu beschränken. Bei Gesamtbezügen eines Angestellten über 2 Mio. CHF soll der vom Unternehmensgewinn abhängige Bonus-Teil nicht mehr als steuerlich abzugsfähiger Personalaufwand, sondern als Gewinnverteilung gelten. Die steuerliche Abzugsfähigkeit des auf individueller Leistung beruhenden Bonus soll grundsätzlich erhalten bleiben, jedoch auf die Höhe des Fixlohns beschränkt werden. Das Gesetzgebungsverfahren war bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.
Staaten	Teil 3: Bankenabgabe Besteuerung der Finanzinstitute nach gewinnunabhängigen Kriterien
EU-Staaten	
Deutschland	Durch das Restrukturierungsgesetz vom 9.12.2010 (BGBl. I S. 1900) wird ab 2011 eine Bankenabgabe für Kreditinstitute eingeführt. Die Jahresbeiträge werden erstmalig zum 30.9.2011 fällig. Für die Ermittlung der Abgabensätze findet ein progressiver Stufentarif Anwendung, der sich am Risiko jeder einzelnen Bank orientiert. Die Abgabe fließt in einen Fond mit einer Zielgröße von 70 Milliarden EUR, der zur Rettung systemrelevanter Institute eingesetzt wird.
Österreich	Ab 2011 bis 2014 wird eine Bankensteuer (Stabilitätsabgabe) für Finanzinstitute von 0,055 % bis 0,085 % gestaffelt nach der Höhe der um Eigenkapital und gesicherte Einlagen geminderten Bilanzsumme über 1 Mrd. Euro erhoben.
Portugal	Nach einem im Parlament am 15.10.2010 eingebrachten Gesetzentwurf soll für Unternehmen und Institute des Finanzsektors in 2011 eine Bankenabgabe eingeführt werden. Die Abgabe soll auf den Teil der Passiva erhoben werden, der das Eigenkapital und die Guthaben beim Garantiefonds übersteigt und 0,01 % bis 0,05 % in Abhängigkeit vom ermittelten Wert betragen. Daneben soll die Abgabe auf den Nominalwert von Derivaten erhoben werden, die außerhalb der Bilanz gehalten werden. Die Abgabe soll in diesem Fall 0,00001 % bis zu 0,0002 % betragen. Die Abgabe soll nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig sein. Das Gesetzgebungsverfahren war bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.
Schweden	Ab dem 30.12.2009 wird von Banken und Kreditinstituten eine Stabilitätsabgabe von jährlich 0,018 % (ab 2011: 0,036 %) der Bilanzsumme abzüglich des Eigenkapitals, nachrangiger Anleihen und konzerninterner Schulden erhoben. Die Abgabe fließt in einen speziellen Fonds, der innerhalb von 15 Jahren auf einen Betrag von 2,5 % des BIP anwachsen soll und zur Bewältigung künftiger Banken Krisen vorgesehen ist.
Ungarn	Am 22.7.2010 wurde das Gesetz zur Einführung einer Bankenabgabe / Bankensteuer verabschiedet. Der Steuerpflicht unterliegen neben Banken auch Versicherungen, sonstige Finanzinstitute, Börsen, Broker und Investmentfonds. Der Steuersatz beträgt bei Banken für 2010 zwischen 0,15 % bis zu einer Bilanzsumme von 50 Mio. HUF und 0,5 % für den übersteigenden Betrag. Die Steuer soll voraussichtlich bis 2012 erhoben werden und ist erstmalig 2010 in zwei Raten (30.9.2010 und 10.12.2010) zu zahlen.
Vereinigtes Königreich	Ab 2011 wird von britischen Banken und britischen Niederlassungen ausländischer Banken eine Bankenabgabe erhoben. Sie wird auf die Bilanzsumme abzüglich der als weniger riskant betrachteten Verbindlichkeiten, z.B. des Kernkapitals und versicherter Kundeneinlagen, erhoben und beträgt für 2011 zwischen 0,025 % und 0,1 % in Abhängigkeit von der Laufzeit der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals. Es gibt einen Freibetrag von 20 Mrd. GBP. 2012 steigt die Bankenabgabe auf 0,075 %.

7. Umsatzsteuersätze

Übersicht 17 vergleicht die Umsatzsteuersätze. Alle aufgeführten Staaten haben Mehrwertsteuersysteme. Bereits letztes Jahr hoben einige Staaten ihre Umsatzsteuersätze an. In diesem Jahr erhöhten insgesamt 7 Staaten die Normalsätze:

- Finnland von 22 % auf 23 %,
- Griechenland von 19 % auf 23 %,
- Portugal von 20 % auf 21 %,

- Rumänien von 19 % auf 24 %,
- Spanien von 16 % auf 18 %,
- Tschechien von 19 % auf 20 % und
- Vereinigtes Königreich von 15 % auf 17,5 %.

Nur Irland senkte den Normalsatz von 21,5 % auf 21 %.

Der in Deutschland erhobene Umsatzsteuernormalsatz von 19 % liegt nach wie vor im unteren Mittelfeld.

Übersicht 17: Umsatzsteuersteuersätze 2010

Staaten ¹⁾	Steuersätze in %		
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾	Nullsatz ³⁾
EU-Staaten			
Belgien	21	6 ; 12	ja
Bulgarien	20	7	–
Dänemark	25	–	ja ⁴⁾
Deutschland	19	7	–
Estland	20	9	ja
Finnland	23	9 ; 13	ja
Frankreich	19,6	2,1 ; 5,5	–
Griechenland	23	5,5 ; 11	–
Irland	21	4,8 ; 13,5	ja
Italien	20	4 ; 10	ja
Lettland	21	10	–
Litauen	21	5 ; 9	–
Luxemburg	15	3 ; 6 ; 12	–
Malta	18	5	ja
Niederlande	19	6	–

Übersicht 17: Fortsetzung

Staaten ¹⁾	Steuersätze in %		
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾	Nullsatz ³⁾
EU-Staaten			
Österreich	20	10 ; 12	–
Polen	22	3 ; 7	ja
Portugal	21	6 ; 13	–
Rumänien	24	5 ; 9	–
Schweden	25	6 ; 12	ja
Slowakei	19	6 ; 10	–
Slowenien	20	8,5	–
Spanien	18	4 ; 8	–
Tschechien	20	10	–
Ungarn	25	18 ; 5	–
Vereinigtes Königreich	17,5	5	ja
Zypern ⁵⁾	15	5 ; 8	ja
Andere Staaten			
Japan	5	–	–
Kanada Bund	5	–	ja
Provinzen	0 bis 10 ⁶⁾	–	ja
Norwegen	25	8 ; 14	ja
Schweiz	7,6	2,4 ; 3,6	–

1) Ohne regionale Sondersätze.

2) Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs und für bestimmte Dienstleistungen im Sozial- und Kulturbereich.

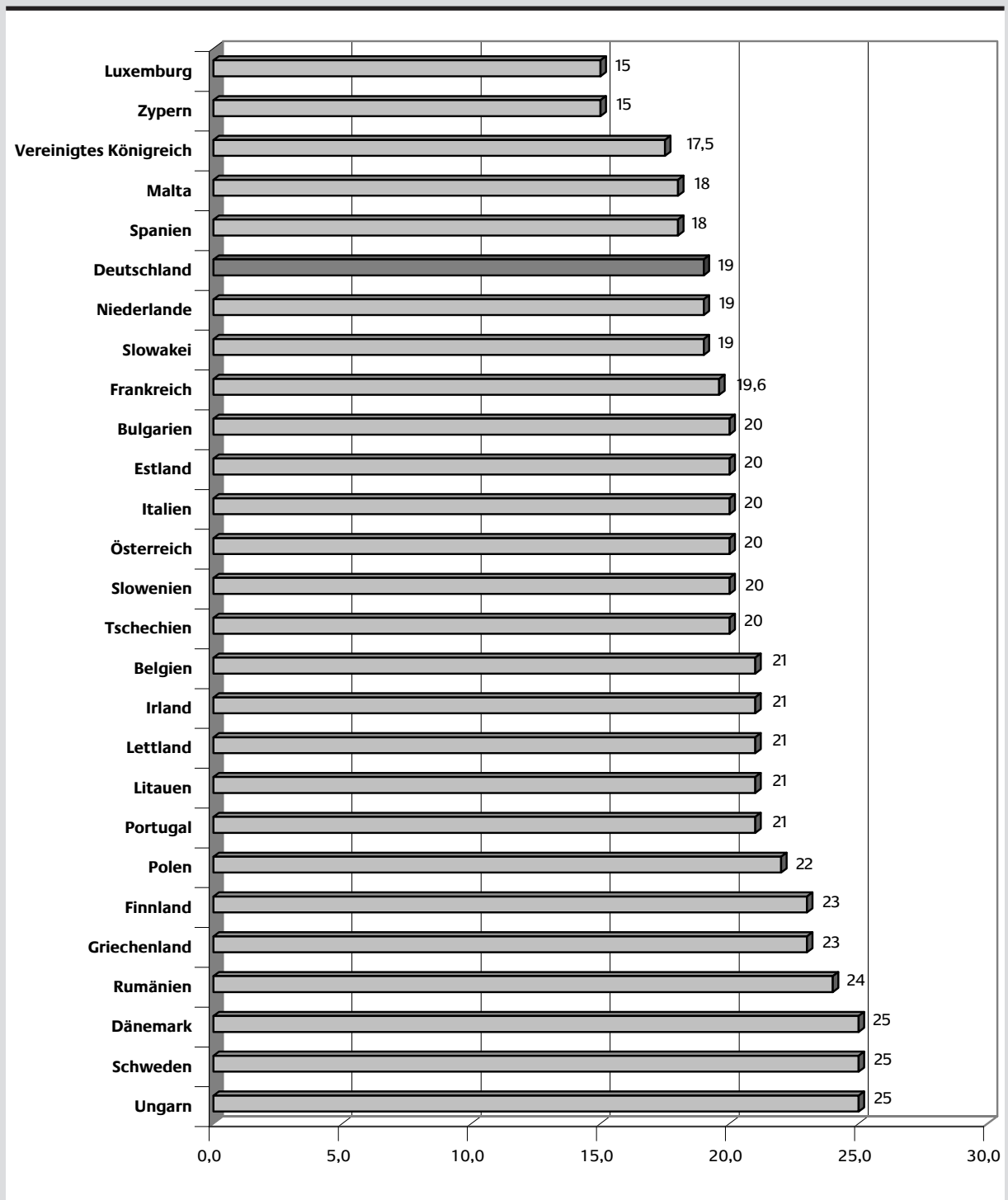
3) Nullsatz = Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug; wird hier nur erwähnt, wenn er außer für Ausfuhrumsätze auch für bestimmte Inlandsumsätze gilt.

4) Für Zeitungen.

5) Nur griechischsprachiger Teil.

6) In einigen Provinzen zählt die Bundesumsatzsteuer zur Bemessungsgrundlage; Bundes- und Provinzumsatzsteuern zusammen daher 5 % bis 15 %; „harmonisierte“ Umsatzsteuer des Bundes und der Provinzen (Harmonized sales tax) 12 % in British Columbia, 13 % in den Provinzen New Brunswick, Newfoundland, Labrador und Ontario, 15 % in Nova Scotia.

Grafik 9: Umsatzsteuer-Normalsätze in der EU 2010 in Prozent



Fazit

Für die Einordnung der Position Deutschlands im internationalen Steuerwettbewerb können die Übersichten nützliche Hinweise liefern. Die Steuerbelastung insgesamt ist in Deutschland kein generelles Problem, anders die hohe Belastung mit Sozialabgaben, der allerdings auch ein gut ausgebautes soziales Sicherungssystem gegenübersteht. Als Produktionsstandort ist Deutschland attraktiv. Die nominale Steuerbelastung in Deutschland versteuerter Gewinne liegt im oberen Mittelfeld der EU-Staaten. Der nach Standortsuchende Unternehmer wird bei der Auswahl aber natürlich nicht isoliert die Abgabenbelastungen analysieren, sondern ebenso die „Leistungsseite“ des Standortes berücksichtigen (Infrastruktur, Qualifikationsniveau der Arbeitnehmer usw.).

Hier kann ein Staat nur dann ein attraktives Angebot unterbreiten, wenn er die Mittel zur Finanzierung hat. Allerdings können auch bei gleichem Leistungs- und Abgabenniveau Unterschiede durch die Steuerstruktur entstehen. Dieser Ausgleich zwischen Steuerbelastung und Staatsleistung muss von allen Staaten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Dies gilt auch für die Steuer- und Abgabenstruktur.

Anhang

Umrechnungskurse der Landeswährungen (Umsatzsteuer-Umrechnungskurse)

Juli 2010			
Bulgarien	1 €	=	1,9558 BGN
Dänemark	1 €	=	7,4522 DKK
Estland	1 €	=	15,6466 EEK
Japan	1 €	=	111,73 ¥
Kanada	1 €	=	1,3322 can\$
Lettland	1 €	=	0,7090 LVL
Litauen	1 €	=	3,4528 LTL
Norwegen	1 €	=	8,0201 NOK
Polen	1 €	=	4,0814 PLN
Rumänien	1 €	=	4,2608 RON
Schweden	1 €	=	9,4954 SEK
Schweiz	1 €	=	1,3460 sfr
Tschechien	1 €	=	25,328 CZK
Ungarn	1 €	=	283,75 HUF
USA	1 €	=	1,2770 \$
Vereinigtes Königreich	1 €	=	0,83566 £

Quelle: Bundesministerium der Finanzen; Umsatzsteuer-
Umrechnungskurse für den Monat Juli 2010

■ Diese und weitere Broschüren sind erhältlich bei:

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Bürgerangelegenheiten
11016 Berlin
buengerreferat@bmf.bund.de
www.bundesfinanzministerium.de oder
www.bmf.bund.de

Bestellservice
Telefon: 0 18 05/77 80 90*
Telefax: 0 18 05/77 80 94*
(*0,14 €/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom,
abweichende Preise aus anderen Netzen möglich)

HERAUSGEBER:

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN
REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
WILHELMSTRASSE 97
10117 BERLIN

REDAKTION:

REFERAT I A 2

Die Vervielfältigung und Verbreitung der Übersichten und Grafiken
-auch auszugsweise- ist nur mit Quellenangabe gestattet.

TITELFOTO: PANTHERMEDIA.NET/ JAN PRCHAL

BERLIN, MÄRZ 2011



Diese Informationsbroschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.